



Handbuch Fachstelle Alimente

Inhalt

1	Allgemeines	6
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2	Grundlagen der Inkassohilfe	7
1.3	Zuständigkeit für den Vollzug der Inkassohilfe im Kanton Schwyz	8
1.4	Finanzierung	9
2	Informationsaustausch zwischen Behörden / Amtshilfe	10
2.1	Informationsaustausch zwischen den Fachstellen/Gemeinden – Art. 6 InkHV	10
2.2	Akteneinsicht – Art. 7 InkHV und § 4 lhG	10
3	Mitwirkungspflicht	11
3.1	Grundsatz.....	11
3.2	Prozess Mitwirkungspflicht.....	12
4	Unterhaltstitel	13
5	Vaterschaftsurteil	16
6	Ansprüche der unverheirateten Mutter	17
7	Familienzulagen	18
7.1	Allgemeines.....	18
7.2	Rechtsöffnungstitel zur Geltendmachung der Familienzulagen	19
7.3	Sozialversicherungsleistungen für den Unterhalt des Kindes.....	19
8	Meldung an Vorsorgeeinrichtung	20
8.1	Allgemeines.....	20
8.2	Meldungen aus Sicht der Fachstelle Alimente	21
8.3	Meldungen der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Art. 14 InkHV)	23
9	Verfahren Alimentenwesen	25
9.1	Vertretung	25
9.2	Untersuchungsgrundsatz/Mitwirkung	26
9.3	Rechtliches Gehör.....	26
9.4	Vorsorgliche Massnahme.....	27
10	Verfügung	29
10.1	Allgemein	29
10.2	Aufschiebende Wirkung	30
11	Instanzenzug	32
12	Revision	33
13	Leistungen der Inkassohilfe	34
13.1	Vorgehen der Fachstelle	34
13.2	Leistungskatalog	34
14	Verwendung der Zahlungen	36
15	Anspruch auf Inkassohilfe	37
15.1	Gegenstand der Inkassohilfe	37
15.2	Anspruchsvoraussetzungen Inkassohilfe.....	38

15.3	Gesuch um Inkassohilfe.....	38
15.4	Prozessablauf: Inkassohilfe	39
16	Prozessablauf: Gütliches Inkasso.....	42
17	Prozessablauf: Rechtliches Inkasso	43
18	Berechnung Unterhalt.....	44
18.1	Dauer.....	44
18.2	Höhe.....	44
19	Indexierung	46
19.1	Allgemeines.....	46
19.2	Verschiedene Varianten.....	46
19.3	Prozess Indexierung	47
20	Altersanpassungen	48
21	Ausstandsberechnung	49
22	Einstellung / Ende der Inkassohilfe.....	50
22.1	Allgemeines.....	50
22.2	Erlöschen des Unterhaltsanspruchs – Art. 16 Abs. 1 lit. a InkHV	50
22.3	Rückzug des Inkassohilfesuchts durch berechtigte Person – Art. 16 Abs. 1 lit. b InkHV	51
22.4	Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person – Art. 16 Abs. 1 lit. c InkHV	51
22.5	Verletzung der Mitwirkungspflicht – Art. 16 Abs. 2 lit. a InkHV.....	51
22.6	Uneinbringlichkeit des Unterhaltsbeitrags – Art. 16 Abs. 2 lit. b InkHV	51
22.7	Die verpflichtete Person kommt seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nach – Art. 16 Abs. 2 lit c InkHV.....	52
22.8	Weiterführung der laufenden Inkassohilfverfahren – Art. 16 Abs. 3 InkHV	52
22.9	Mitteilung der Einstellung der Inkassohilfe – Art. 16 Abs. 4 InkHV.....	53
23	Mahnung und Betreuung.....	54
23.1	Allgemeines.....	54
23.2	Leistungen der Fachstelle – Art. 12 Abs.1 lit j InkHV.....	54
23.3	Prozessablauf: Mahnung bis Betreuung	55
23.4	Schema: Ablauf einer Betreuung	56
24	Kosten der Inkassohilfe.....	57
24.1	Allgemeines.....	57
24.2	Leistungen der Fachstelle – Art. 17 InkHV	58
24.3	Leistungen Dritter: Kostenvorschuss – Art. 18 InkHV.....	58
24.4	Leistungen Dritter: Kostentragung – Art. 19 InkHV.....	58
25	Rechtsöffnungsverfahren	59
26	Verlustscheine.....	61
26.1	Allgemeines.....	61
26.2	Positive Wirkung für Gläubiger:	62
26.3	Positive Wirkung für Schuldner:.....	62
26.4	Prozess Fachstelle Alimente.....	63
26.5	Prozessablauf: Verlustscheine.....	64
27	Verjährung der Schuld.....	65

28	Der Arrest – Art. 271 bis Art. 281 SchKG	67
28.1	Allgemeines.....	67
28.2	Voraussetzungen für einen Arrest	67
28.3	Form des Arrestbegehrens	68
28.4	Arresturkunde.....	68
28.5	Betreibungsrechtliche Beschwerde.....	68
28.6	Einsprache	69
28.7	Wirkung des Arrests.....	69
28.8	Schema: Ablauf eines Arrestverfahrens	70
29	Sicherstellung	71
30	Schuldneranweisung	72
31	Stundungsvereinbarung	73
32	Grenzüberschreitende Verhältnisse – internationales Inkasso	74
32.1	Allgemeines.....	74
32.2	Einreichen des Gesuchs	74
32.3	Ablauf bei Abgabe der Bevorschussung an die Fachstelle Alimente	75
32.4	Ablauf bei Nicht–Abgabe der Bevorschussung	76
32.5	Zuständigkeiten – Art. 21 InkHV	77
32.6	Kosten bei internationalem Inkasso – Art. 22 InkHV	79
32.7	Prozessablauf: Internationales Inkasso <i>mit Abgabe Alimentenbevorschussung</i>	80
32.8	Prozessablauf: Internationales Inkasso <i>ohne Abgabe Alimentenbevorschussung</i>	81
33	Alimentenbevorschussung	83
33.1	Allgemeines.....	83
33.2	Zuständigkeit Alimentenbevorschussung	83
33.3	Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge.....	83
33.4	Anspruch	84
33.5	Kein Anspruch.....	84
33.6	Höhe und Umfang der Bevorschussung.....	85
33.7	Berechnung Alimentenbevorschussung	85
33.8	Rückerstattung/Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen	86
33.9	Prozess Anmeldung Alimentenbevorschussung	87
34	Schnittstellen Alimentenbevorschussung	89
34.1	Procedere Antragstellung.....	89
34.2	Inkasso.....	90
34.3	Zuweisung von Zahlungen	91
34.4	Meldepflicht	93
34.5	Internationales Inkasso	94
35	Controlling	95
35.1	Checkliste Ausbildung.....	95
35.2	Erreichung 18 Aj.....	98

Hinweise:

- Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.
- Die anzuwendende Fallssoftware wird KLIBnet genannt, da diese bei der Fachstelle verwendet wird

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101 (BV)
- Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210.0 (ZGB)
- Inkassohilfeverordnung, SR 211.214.32 (InkHV)
- Familienzulagengesetz, SR 836.2 (FamZG)
- Schweiz. Obligationenrecht, SR 220.0 (OR)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1 (SchKG)
- Schweiz. Strafgesetzbuch, SR 311.0 (StGB)
- Schweiz. Zivilprozessordnung, SR 272.0 (ZPO)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30 (ELG)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301 (ELV)

Kantonales Recht:

- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, SRSZ 362.200 (EGzELG)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, SRSZ 362.211 (VVzEGzELG)
- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, SRSZ 380.200 (IhG)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, SRSZ 370.100 (EGzFamZG)
- Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz, SRSZ 370.111 (VOzFamZG)
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke, SRSZ 152.100 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG)
- Justizgesetz, SRSZ 231.110 (JG)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110 (VRP)

Wegleitungen

- Kantonale Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens (Alimentenbevorschussung)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

1.2 Grundlagen der Inkassohilfe

ZGB

Art. 131¹⁸³

IV.
Vollstreckung
1. Inkassohilfe

¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

Art. 290³²⁵

II. Vollstreckung
1. Inkassohilfe

¹ Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

1.2.1 Auftrag im Rahmen der Inkassohilfe

Im Rahmen der Inkassohilfe unterstützt die Fachstelle Alimente die unterhaltsberechtigzte Person bei der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches, der in einem Urteil oder Vertrag festgelegt worden ist (sofern diese in der Schweiz vollstreckbar und zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen) und vom Schuldner nicht oder nur teilweise bezahlt wird.

1.3 Zuständigkeit für den Vollzug der Inkassohilfe im Kanton Schwyz

InkHV

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Zuständig ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person.

² Wechselt die berechtigte Person den Wohnsitz während eines Inkassohilfverfahrens, so erlischt die Zuständigkeit der Fachstelle am bisherigen Ort.

³ Die Fachstelle bleibt für das Inkasso der bis zum Wechsel des Wohnsitzes verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig. Sie kann hängige Inkassohilfverfahren mit Zustimmung der neuen Fachstelle auf diese übertragen.

IhG

§ 8 Zuständigkeit

a) Allgemein

¹ Die Inkassohilfe ist Sache der Gemeinden. Der Vollzug wird der Ausgleichskasse Schwyz übertragen.

² Die Ausgleichskasse Schwyz:

- a) leistet für die in einem Unterhaltstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV);²
- b) ist die nach Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezeichnete Stelle;
- c) ist die kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956.³

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Die Inkassohilfe wird neu ab 1. Januar 2022 durch die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle sichergestellt. Im Kanton Schwyz wurde der Vollzug der Ausgleichskasse Schwyz übertragen (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 IhG).

1.4 Finanzierung

1.4.1 Allgemeines

lhG

§ 9 b) Finanzierung und Revision

¹ Die Kosten der Ausgleichskasse Schwyz für die Inkassohilfe werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

² Die Geschäftsführung ist jährlich einmal durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz zu überprüfen

1.4.2 Jahresabrechnung

Die Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente stellt jeweils im Januar des Folgejahres die Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr für die Inkassohilfe – und sofern die Alimentenbevorschussung an die Fachstelle übertragen wurde – an die Gemeinden zu.

- ➔ Jahresabrechnung
- ➔ Gesamtübersicht der jeweiligen Klientinnen und Klienten
- ➔ Kontoauszug des jeweiligen Klienten/der jeweiligen Klientin 01.01.JJJJ bis 31.12.JJJJ

1.4.3 Reporting zu Handen der Gemeinden

Mit den Gemeinden wurde vereinbart, dass jeweils ein Reporting für das laufende Jahr per Ende des 2. Semesters erstellt wird. Dies wird von den Gemeinden für die Budgetierung benötigt.

- ➔ Gesamtübersicht der jeweiligen Klientinnen und Klienten
- ➔ Gesamtübersicht der bisher angefallenen Kosten
- ➔ Kontoauszug des jeweiligen Klienten/der jeweiligen Klientin 01.01.JJJJ bis 31.05.JJJJ

2 Informationsaustausch zwischen Behörden / Amtshilfe

InkHV

Art. 6 Informationsaustausch und Koordination zwischen den Fachstellen

¹ Die Fachstellen sind zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet.

² Sie koordinieren ihre Tätigkeiten so weit wie möglich.

Art. 7 Informationsgesuch an andere Behörden

Die Fachstellen können mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

IhG

§ 4 Amtshilfe

¹ Die für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständigen Behörden erteilen sich gegenseitig kostenlos Auskünfte, gewähren Einsicht in die Daten und leiten diese weiter, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Verwaltungsbehörden haben den für die Inkassohilfe und Bevorschussung zuständigen Behörden, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Daten zu gewähren und diese weiterzuleiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

2.1 Informationsaustausch zwischen den Fachstellen/Gemeinden –

Art. 6 InkHV

Die jeweiligen Fachstellen sind zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet. D.h. dass die Fachstellen die Möglichkeit haben, untereinander Auskünfte zu verlangen.

Bei Verlegung des Wohnsitzes kann die Fachstelle des *früheren Wohnsitzes* kontaktiert werden. So kann die neue zuständige Fachstelle in Erfahrung bringen, ob bereits ein Inkassohilfegesuch eingereicht wurde oder ob bereits Leistungen erbracht worden sind.

Zudem sollen die Tätigkeiten zwischen den Fachstellen koordiniert werden. Mit einer Koordination kann verhindert werden, dass bei parallelen Vorgehen mehrere Fachstellen die unterhaltsberechtigte Person ihren laufenden Unterhaltsbeitrag nicht erhält.

2.2 Akteneinsicht – Art. 7 InkHV und § 4 IhG

Die Fachstelle Alimente ist aufgrund Art. 7 InkHV sowie § 4 IhG dazu berechtigt mit *schriftlichem* und *begründetem* Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen zu erhalten; unter der Voraussetzung, dass sie diese zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

3 Mitwirkungspflicht

3.1 Grundsatz

InkHV

Art. 10 Mitwirkungspflicht der berechtigten Person

¹ Die berechnigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen.

² Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert.

³ Verletzt die berechnigte Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann die Fachstelle sie schriftlich und durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuwirken. Dabei weist sie die berechnigte Person darauf hin, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abweisung des Gesuchs um Inkassohilfe beziehungsweise deren Einstellung zur Folge haben kann.

VRP

§ 19 b) Mitwirkung der Parteien

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.

² Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.

³ Ist die persönliche Anwesenheit einer Partei unerlässlich, so kann die Behörde die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn der Vorladung trotz Hinweis auf die Vorführung keine Folge gegeben wird.

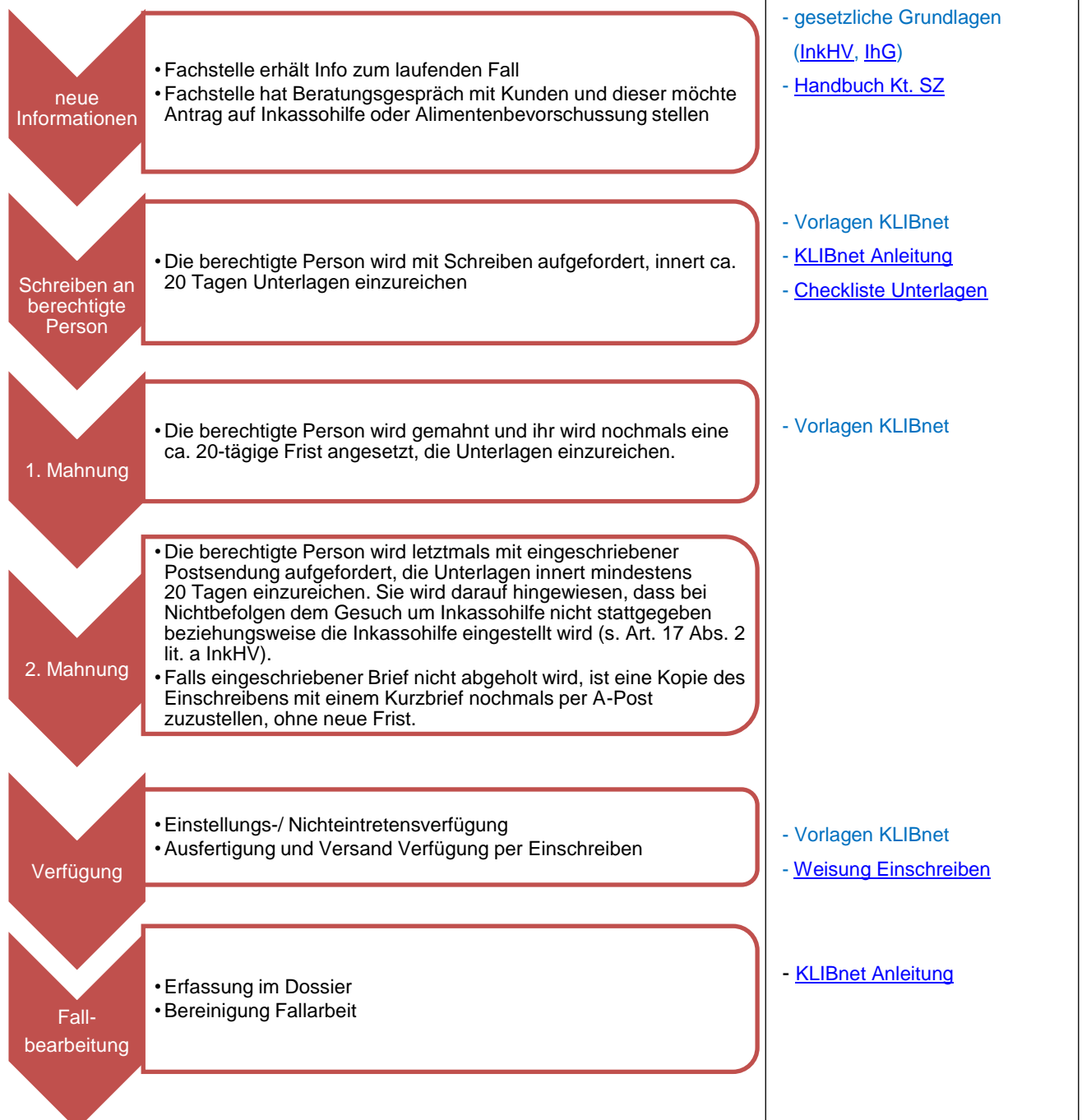
Die unterhaltsberechnigte Person oder ihre Vertretung unterstehen der Meldepflicht von Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen, die bei den beteiligten Familienmitgliedern eintreten. Nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder beteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Beginn oder Wegfall von Krankenkassenleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen, Kinder- und Ausbildungszulagen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstückverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- usw.

3.2 Prozess Mitwirkungspflicht

Vorgehen

Hilfsmittel / Instrumente



4 Unterhaltstitel

InkHV

Art. 4 Unterhaltstitel

Inkassohilfe wird für folgende Unterhaltstitel gewährt:

- a. vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde;
- b. schriftliche Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen;
- c. schriftliche Unterhaltsverträge betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder.

4.1.1 Allgemeines zum Unterhaltstitel

Damit der Unterhaltsanspruch vollstreckbar wird, muss er in einem Rechtstitel, d.h. einem Entscheid oder einem schriftlichen Unterhaltsvertrag festgelegt sein, der die Höhe der berechtigten Person geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt.

Der im Rechtstitel festgelegte Unterhaltsbeitrag gilt *grundsätzlich* als Obergrenze der gesetzlichen Leistung. Im Kanton Schwyz wurde die Obergrenze in § 14 Abs. 1 IhG festgelegt.

4.1.2 Vollstreckbare Entscheide – Art. 4 lit. a InkHV

Jeder vollstreckbare Entscheid stellt unabhängig vom Eintritt der Rechtskraft einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Zur Vollstreckung benötigt es eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung (= definitiver Rechtsöffnungstitel). Eine solche Bescheinigung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Gesuchs um Inkassohilfe.

Es gibt verschiedene Arten von Entscheiden:

- ➔ Eheschutzmassnahmen
- ➔ Scheidungsurteil, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren
- ➔ Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, vorsorgliche Massnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Auflösung (Ehe für alle ab 01.07.2022)
- ➔ Vaterschaftsurteil, vorsorgliche Massnahmen bei Vaterschaftsklage
Urteil über den Unterhaltsbeitrag für das minderjährige oder volljährige Kind, vorsorgliche Massnahmen bei Klage auf Kindesunterhalt.

Das Urteil setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- ➔ Rubrum
- ➔ Rechtsbegehren
- ➔ Entscheidungsgründe / Begründung
- ➔ Dispositiv
- ➔ Unterzeichnung

4.1.3 Schriftliche Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen – Art. 4 lit. b InkHV

Diese Bestimmung betrifft insbesondere Unterhaltsverträge für minderjährige Kinder. Der Unterhaltsvertrag muss von der Kindesschutzbehörde oder vom Gericht genehmigt sein. Erst dann stellt er einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Unter Buchstabe b fallen aber auch von einer ausländischen Behörde genehmigte oder in eine vollstreckbare öffentliche Urkunde aufgenommene Unterhaltsverträge. Solche Rechtsakte sind gestützt auf Staatsverträge sowie das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) in der Schweiz grundsätzlich zu anerkennen und zu vollstrecken.

Der Vertrag setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Bezeichnung der Vertragsparteien
- Regelung der einzelnen Vertragspunkte
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Unterschriften der beteiligten Parteien
- *Bei Unterhaltsverträgen für minderjährige Kinder* – Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter sowie Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde oder das Gericht
- *Seit 2017*: Seit in Krafttreten des neuen Unterhaltsrechts muss in einem Unterhaltsvertrag auch stehen, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird, welcher Betrag für jedes Kind bestimmt sowie welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt.

4.1.4 Schriftliche Unterhaltsverträge für volljährige Kinder - Art. 4 lit. c InkHV

I.d.R. ist die Ausbildung bei Volljährigkeit noch nicht abgeschlossen – weshalb volljährige Kinder wirtschaftlich nicht selbständig sind.

Wenn in der ursprünglichen Unterhaltsregelung kein Betrag über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt wurde, ist ein neuer Unterhaltstitel abzuschliessen.

- Unterhaltsvertrag stellt ein provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar
- Es muss Inkassohilfe geleistet werden (gestützt auf Art. 290 ZGB)
- Nach § 13 Abs. 1 lit a lhG ist auch Bevorschussung zu leisten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.1.5 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung wird auf Begehren der Parteien nachträglich angebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist und kein Rechtsmittel ergriffen wurde oder vorzeitig als vollstreckbar erklärt worden ist (Art. 336 ZPO).

Der im Rechtstitel festgelegte Unterhaltsbeitrag gilt *grundsätzlich* als Obergrenze der gesetzlichen Leistung. Im Kanton Schwyz wurde diese Obergrenze im § 14 Abs. 1 lhG festgelegt.

4.1.6 Abänderungsgesuch

Sowohl die unterhaltsberechtignte als auch die unterhaltsverpflichtete Person kann ein Gesuch oder eine Klage bei Gericht einreichen und so die Abänderung des bisherigen Urteils wahrnehmen.

Will der Pflichtige seine Unterhaltsschuld herabsetzen oder aufheben lassen, so hat er gegen das Kind (resp. dessen Vertreter) zu klagen (BGE 5A_75/2020 vom 12.01.2022).

5 Vaterschaftsurteil

ZGB

Art. 295³³⁰

J. Ansprüche der
unverheirateten
Mutter

¹ Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen:³³¹

1. für die Entbindungskosten;
2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt;
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.

² Aus Billigkeit kann das Gericht teilweisen oder vollständigen Ersatz der entsprechenden Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wird.

³ Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

Wenn die Eltern eines Kindes nicht verheiratet sind, muss das Kindesverhältnis festgelegt werden. Die Anerkennung kann durch Erklärung vor dem Zivilstandesbeamten, letztwilliger Verfügung oder mittels Klage auf Feststellung der Vaterschaft erfolgen (Art. 260 ZGB).

Mutter und Kind können auf Feststellung des Kindsverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater gegen den Vater klagen (Art. 261 ff. ZGB). Die Mutter hat die Klage vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes und das Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit zu stellen (Art. 263 ZGB).

6 Ansprüche der unverheirateten Mutter

ZGB

Art. 295³³⁰

J. Ansprüche der unverheirateten Mutter

¹ Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen:³³¹

1. für die Entbindungskosten;
2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt;
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.

² Aus Billigkeit kann das Gericht teilweisen oder vollständigen Ersatz der entsprechenden Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wird.

³ Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

Art. 263²⁴²

III. Klagefrist

¹ Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
- 2.²⁴³ vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

² Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.

³ Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Mit einer Klage kann die unverheiratete Mutter nebst dem Unterhaltsanspruch folgende Ansprüche geltend machen (Art. 295 ZGB):

- Ersatz für Entbindungskosten
- Kosten ihres Unterhaltes während mindestens 4 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt
- Kosten der ersten Ausrüstung des Kindes

Die Ansprüche gem. Art. 295 ZGB unterliegen nicht der Inkassohilfe. Die Klage ist von der Mutter bis 1 Jahr nach der Geburt einzureichen (Art. 263 ZGB).

7 Familienzulagen

7.1 Allgemeines

<p>2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen</p>	<p>Art. 285a³¹⁴</p> <p>¹ Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.</p> <p>² Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zuste-</p> <p>hen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.</p> <p>³ Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.</p>
--	---

Das neue Unterhaltsrecht, welches per 01.01.2017 in Kraft trat, hält ausdrücklich fest, dass "Familienzulagen, welche dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen sind" (Art. 285a Abs. 1 ZGB). Inkassohilfe wird für Familienzulagen geleistet (Art. 3 Abs. 2 InkHV). Diese werden jedoch nicht bevorschusst.

Die Familienzulagen werden im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und den kantonalen Ausführungsgesetzen geregelt.

In allen Kantonen werden mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet (seit 01.01.2009 festgelegt):

- ➔ eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf die Ausbildungszulage;
- ➔ eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren bis 25 Jahre.

Die Kantone haben die Möglichkeit über die Mindestansätze des FamZG hinauszugehen.

Bei der Geltendmachung des Anspruchs gilt folgendes zu beachten - Hat die unterhaltsberechtigte Person sowie der Schuldner für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachfolgender Reihenfolge zu:

1. der erwerbstätigen Person;
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit überwiegend lebte;
4. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
5. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
6. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Weitere Informationen hier:

www.aksz.ch

7.2 Rechtsöffnungstitel zur Geltendmachung der Familienzulagen

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, ist es sinnvoll, die Weiterleitung der Familienzulagen im Urteil zu verankern. Werden die Familienzulagen bestritten, hat man mit diesem Urteil einen Rechtsöffnungstitel zur Geltendmachung der Ansprüche.

7.3 Sozialversicherungsleistungen für den Unterhalt des Kindes

Leistungen der Sozialversicherungen sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 2). Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil nachträglich eine Sozialversicherungsrente, so hat er die Kinderrente an das Kind zu zahlen. Der Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistung (Art. 285a Abs. 3 ZGB). D.h. wenn neu eine Kinderrente aufgrund einer IV-Rente des Schuldners bezahlt wird, dann ist diese ohne Anpassung des Unterhaltsvertrages der unterhaltsberechtigten Person weiterzuleiten.

Darunter fallen (folgende Auflistung ist nicht abschliessend):

- ➔ Kinderrente zur IV
- ➔ Kinderrente zur AHV
- ➔ Leistungen der IV wie Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag, Assistenzbeiträge, Taggelder, Leistungen aus der beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV
- ➔ uvm.

8 Meldung an Vorsorgeeinrichtung

8.1 Allgemeines

Ab 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen sowie die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 13 f. InkHV). Diese Meldepflicht bezieht sich auf die Inkassohilfe. Um Fehler im Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Einrichtungen künftig die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare für die Meldungen benutzen.

Durch die Meldepflicht soll verhindert werden, dass die unterhaltspflichtige Person Kapital aus ihrer beruflichen Vorsorge bezieht, ohne ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen.

InkHV

Art. 13 Meldungen der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

¹ Befindet sich die verpflichtete Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die Fachstelle dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, und Art. 24^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993⁸, FZG).

² Ist der Fachstelle nicht bekannt, bei welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die verpflichtete Person Vorsorgeguthaben hat, so kann sie diese Information bei der Zentralstelle 2. Säule einholen (Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} BVG).

³ Werden hängige Inkassohilfverfahren auf eine neue Fachstelle übertragen (Art. 5 Abs. 3), so meldet die neu zuständige Fachstelle diesen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person.

⁴ Die Fachstelle widerruft die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, wenn:

- a. die verpflichtete Person alle Rückstände bezahlt hat und seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt; oder
- b. die Inkassohilfe eingestellt wird und die Fachstelle davon ausgehen kann, dass sie keine weiteren Massnahmen gegen die verpflichtete Person treffen wird.

⁵ Die Meldung der verpflichteten Person, die Einholung der dafür notwendigen Informationen, die Meldung des Wechsels der zuständigen Fachstelle und der Widerruf der Meldung erfolgen mit den vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zu diesem Zweck verfassten Formularen⁹. Den Formularen sind die massgebenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Fachstelle beizulegen.

⁶ Die Meldungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Widerruf der Meldung nach Absatz 4 werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Art. 14 Meldung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung
an die Fachstelle

¹ Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten verpflichteten Person unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG¹⁰ in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c BVG¹¹ und Artikel 331e des Obligationenrechts¹².

² Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Person nach Artikel 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

³ Die Meldung erfolgt mit dem vom EDI zu diesem Zweck verfassten Formular¹³.

⁴ Sie wird durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

⁵ Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung darf eine Auszahlung nach Absatz 1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

8.2 Meldungen aus Sicht der Fachstelle Alimente

8.2.1 Unterhaltspflichtige Person mindestens 4 Monate im Rückstand ist – Art. 13 Abs. 1 InkHV

Sobald ein Verzug von 4 monatlichen Zahlungen besteht, kann die Fachstelle Alimente dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der unterhaltspflichtigen Person melden.

Bei Auszahlungsantrag des Guthabens durch die unterhaltspflichtige Person, kann mit einem Arrestgesuch oder Gesuch um Sicherstellung die Fachstelle eine gerichtliche Anordnung erwirken, welche die Kapitalauszahlung an den Schuldner untersagt (siehe [Arrest](#)).

8.2.2 Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung unbekannt – Art. 13 Abs. 2 InkHV

Ist die Einrichtung unbekannt, so besteht die Möglichkeit die Information bei der Zentralstelle 2. Säule einzuholen.

Adresse:

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

8.2.3 Wechsel der zuständigen Fachstelle – Art. 13 Abs. 3 InkHV

Wenn aufgrund eines Wohnsitzwechsels das hängige Inkassohilfverfahren auf die neue Fachstelle übertragen wird (Art. 5 Abs. 3 InkHV), so meldet die neue Fachstelle den Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

8.2.4 Widerruf der Meldung – Art. 13 Abs. 4 InkHV

Meldungen an die zuständige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung werden widerrufen, wenn

- die verpflichtete Person alle Rückstände bezahlt hat und seit 1 Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt
- die Inkassohilfe eingestellt wird und die Fachstelle davon ausgehen kann, dass keine weiteren Massnahmen erfolgen

8.2.5 Formulare für Meldungen – Art. 13. Abs. 5 InkHV

Die Meldungen müssen mit den Formularen des EDI erfolgen:

[Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht \(admin.ch\)](#)

Den Formularen sind die massgebenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen der Zuständigkeit der Fachstelle beizulegen – § 8 IhG.

8.2.6 Versand Meldungen – Art. 13 Abs. 6 InkHV

Sämtliche Meldungen müssen mit Einschreiben als Postsendung zugestellt werden.

8.3 Meldungen der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (Art. 14 InkHV)

Für die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung besteht eine Meldepflicht. Folgende Ansprüche müssen der Fachstelle gemeldet werden:

- ➔ Kapitalauszahlungen von mindestens Fr. 1'000.00
- ➔ Barauszahlung in Höhe von mindestens Fr. 1'000.00 gem. Art. 5 FZG

Art. 5 Barauszahlung

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a.¹² sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.¹³

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.¹⁴

- ➔ Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30c BVG und Art. 331e OR

Art. 30c Vorbezug

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

² Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

³ Der Versicherte kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn er eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

⁴ Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen und den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung gekürzt. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so sind der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.⁹⁵

⁶ Wird vor Eintritt eines Vorsorgefalles die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach Artikel 123 ZGB⁹⁶, den Artikeln 280 und 281 der Zivilprozessordnung⁹⁷ und den Artikeln 22–22b FZG⁹⁸ geteilt.⁹⁹

⁷ Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Vorsorgeeinrichtung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Sie legt in ihrem Reglement eine Prioritätenordnung für das

Aufschieben dieser Vorbezüge beziehungsweise Verpfändungen fest. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 331e¹²⁵

2. Vorbezug

¹ Der Arbeitnehmer kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

² Arbeitnehmer dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

³ Der Arbeitnehmer kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn er eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

⁴ Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen und den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung gekürzt. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.¹²⁶

⁶ Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122 und 123 des Zivilgesetzbuches¹²⁷, nach Artikel 280 ZPO¹²⁸ und Artikel 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993¹²⁹ geteilt. Die gleiche Regelung gilt bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.¹³⁰

⁷ Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Vorsorgeeinrichtung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Sie legt in ihrem Reglement eine Prioritätenordnung für das Aufschieben dieser Vorbezüge beziehungsweise Verpfändungen fest. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁸ Im Übrigen gelten die Artikel 30d–30f und 83a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

8.3.1 Formulare der Meldungen – Art. 14 Abs. 3 InkHV

Die Meldungen müssen mit den Formularen des EDI erfolgen:

[Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht \(admin.ch\)](#)

8.3.2 Versand Meldungen – Art. 14. Abs. 4 InkHV

Sämtliche Meldungen müssen mit Einschreiben als Postsendung zugestellt werden.

8.3.3 Auszahlung – Art. 14 Abs. 5 InkHV

Die Auszahlungen nach Art. 14 Abs. 1 InkHV darf erst 30 Tage nach der Meldung erfolgen.

9 Verfahren Alimentenwesen

lhG

§ 6 Verfahrensrecht

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

9.1 Vertretung

VRP

§ 15 ⁷ 5. Vertretung a) Zulässigkeit

¹ Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.

² Im Übrigen können sich die Parteien unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen und der Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch eine verfahrensfähige und gut beleumundete Person vertreten lassen.

³ In Angelegenheiten der Sozialversicherung und der öffentlichen Abgaben sind auch gut beleumundete Steuerberater mit juristischem oder ökonomischem Abschluss an einer Hochschule oder Universität oder mit eidgenössischem Expertendiplom oder eidgenössischem Fachausweis zur gewerbsmässigen Vertretung vor selbständigen Rekurskommissionen und dem Verwaltungsgericht zugelassen, sofern sie bei diesem registriert sind. Die Eintragung oder Löschung in diesem Register wird im Amtsblatt publiziert.

§ 16 b) Vollmacht

¹ Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.

² Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.

³ Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

Minderjährige Kinder werden durch ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter vertreten (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

9.2 Untersuchungsgrundsatz/Mitwirkung

VRP

§ 18 2. Untersuchungsgrundsatz a) Allgemein

¹ Die Behörde ermittelt von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise; vorbehalten bleibt § 19.

² Sie kann die Parteien veranlassen, ihre Anträge zu verdeutlichen oder zu ergänzen.

§ 19 b) Mitwirkung der Parteien

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.

² Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.

³ Ist die persönliche Anwesenheit einer Partei unerlässlich, so kann die Behörde die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn der Vorladung trotz Hinweis auf die Vorführung keine Folge gegeben wird.

9.3 Rechtliches Gehör

VRP

§ 21 3. Anspruch auf rechtliches Gehör a) Anhörung

¹ Die Behörde räumt den Parteien das Recht ein, sich zu den für die Verfügung oder den Entscheid massgebenden Tatsachen zu äussern und an den Beweisabnahmen teilzunehmen.

² Sie hat Äusserungen der Parteien zu würdigen.

³ Eine Anhörungspflicht besteht nicht:

- a) bei Zwischenbescheiden, die nicht selbständig anfechtbar sind;
- b) bei Verfügungen, die durch Einsprache angefochten werden;

- c) bei Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht und bei Verfügungen im Sozialversicherungsrecht;
- d) bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen oder durch welche niemand beschwert wird;
- e) bei Vollstreckungsverfügungen oder andern Verfügungen, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der Dringlichkeit den Ausschluss der Anhörung rechtfertigen.

9.3.1 Inhalt des rechtlichen Gehörs

- Akteneinsicht
- Entscheidungsbegründung
- Rechtsbeistand
- Vorgängige Äusserung und Mitwirkung im Verfahren:

- Recht, sich vor einem Entscheid zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen;
- Anspruch über sämtliche für den Entscheid relevanten Grundlagen und Vorgänge informiert zu werden, insbesondere über alle neu ins Verfahren gekommenen Akten;
- Genügt, wenn es der Person zugestellt wird und sie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen wird;
- Sofern eine Verfügung aufgrund der Anmeldung gemacht wird, muss die Entscheidung der antragstellenden Person nicht vorgängig vorgelegt werden. Sie konnte sich nämlich in der Anmeldung genügend äussern;
- Wenn es weitere Abklärungen gibt, die sich negativ auf das Gesuch auswirken, muss es der antragstellenden Person zur Stellungnahme zugestellt werden, damit sie sich dazu äussern kann.

9.4 Vorsorgliche Massnahme

VRP

§ 23¹⁰ 4. Verfahrensleitung

¹ Bei Kollegialbehörden kann die Abklärung des Sachverhaltes und die Leitung des Verfahrens bis zum Entscheid dem Vorsitzenden, einem andern Mitglied oder einem Beamten übertragen werden.

² Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz kann in dringlichen Fällen sofort vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sie setzt den Beteiligten eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache an unter der Androhung, dass es im Säumnisfall mit dem Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache soll kurz begründet werden.

³ Die Behörde kann Parteien und Dritten, die ein Verfahren leichtfertig einleiten oder führen oder in anderer Weise den gebotenen Anstand verletzen, einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen.

9.4.1 Voraussetzungen

- Dringlichkeit: es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehrungen sofort zu treffen.
- Nicht wiedergutzumachender Nachteil: Der Verzicht auf die vorsorglichen Massnahmen muss für die Fachstelle Alimente einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wiedergutzumachen ist, wobei ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügen kann.
- Interessenabwägung: Eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen gibt den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz und dieser erscheint verhältnismässig. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand darf jedoch weder präjudiziert noch verunmöglicht werden.

9.4.2 Auswirkungen

Die vorsorgliche Einstellung muss verfügt werden, wobei die Verfügungen eine Zwischenverfügung (§ 8 VRP) darstellt. Dafür muss kein rechtliches Gehör gewährt werden (§ 21 Abs. 3 lit. b VRP). Gegen diese Verfügung

kann innert 10 Tagen an die verfügende Behörde Einsprache erhoben werden (§ 23 Abs. 2 VRP), wobei es keinen Fristenstillstand gibt (§ 157 Abs. 2 lit. a JG). Gegen den Einspracheentscheid kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 51 lit. c VRP).

9.4.3 Anwendungsfall

Vorsorgliche Einstellung der Alimentenbevorschussung/Inkassohilfe.

10 Verfügung

10.1 Allgemein

VRP

§ 6 b) Verfügungen

¹ Verfügungen sind hoheitliche, individuelle und einseitige Anordnungen einer Behörde, mit welchen:

- a) Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, abgeändert oder aufgehoben werden;
- b) das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt wird;
- c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden;
- d) die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.

² Den Verfügungen ist die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung gleichgestellt.

³ Den Verfügungen sind Anordnungen gleichgestellt, welche Verwaltungsbehörden von Gemeinwesen in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften treffen.

§ 27 7. Entscheidungsverfahren a) Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen

¹ Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere:

- a) die Zuständigkeit,
- b) die Partei- und Verfahrensfähigkeit der Parteien,
- c) die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter,
- d) die Rechtsmittelbefugnis,
- e) die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
- f) die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches,
- g) die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache.

² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behörde eine Nichteintretensverfügung oder einen Nichteintretensentscheid.

§ 30 d) Form

¹ Schriftliche Verfügungen sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften zu begründen.

² Entscheide und selbständig anfechtbare Zwischenbescheide sind den Parteien schriftlich zuzustellen, auch wenn sie vorgängig mündlich eröffnet wurden.

§ 31 ¹⁴ e) Inhalt

¹ Verfügungen und Entscheide müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Behörde,
- b) die Daten der Beschlussfassung und des Versands,
- c) die Bezeichnung der Parteien und der Beigeladenen sowie ihrer Vertreter,
- d) das Rechtsbegehren,
- e) die Begründung,
- f) den Rechtsspruch und die Kostenauflage,
- g) die Rechtsmittelbelehrung,
- h) die Unterschrift.

² Bei Allgemeinverfügungen, Veranlagungsverfügungen im öffentlichen Abgaberecht, Verfügungen im Sozialversicherungsrecht sowie bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, sind Begründung und Unterschrift nicht erforderlich. Bei Bussen wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften im öffentlichen Abgaberecht ist die Unterschrift nicht erforderlich.

³ Bei Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, bestimmt sich der erforderliche Inhalt nach Art. 112 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes.

§ 32 f) Rechtsmittelbelehrung

¹ Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide, welche schriftlich zuzustellen und nicht endgültig sind, müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden, womit auf das zulässige Rechtsmittel, die zuständige kantonale Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist hingewiesen wird.

² Vorbehalten bleiben die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen.

§ 33 g) Eröffnung

¹ Schriftliche Verfügungen, Entscheide und Zwischenbescheide werden Parteien und Beteiligten durch die Post oder durch den damit beauftragten Funktionär, in der Regel eingeschrieben, zugestellt.

² Sie werden im Dispositiv im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers unbekannt oder die Zustellung aus andern Gründen nicht möglich ist, oder wenn es sich um Allgemeinverfügungen handelt.

10.2 Aufschiebende Wirkung

VRP

§ 42 ²⁰ 7. Aufschiebende Wirkung

¹ Der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird.

² Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen; dieselbe Befugnis steht der Rechtsmittelinstanz nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

10.2.1 Bedeutung der aufschiebenden Wirkung

Die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Rechtsfolge tritt während der Rechtsmittelfrist/-verfahren nicht ein.

10.2.2 Negative Verfügungen

Aufschiebende Wirkung kommt bei negativen Verfügungen nicht zum Zuge. Eine negative Verfügung liegt vor, wenn eine (beantragte) Änderung der Rechtslage abgelehnt oder verneint wird. Der bisherige Rechtszustand bleibt bestehen.

Unter eine negative Verfügung fallen Ablehnungen Inkassohilfe/Alimentenbevorschussung.

10.2.3 Positive Verfügungen

Unter eine positive Verfügung fallen:

- ➔ Gutheissung Inkassohilfe/Alimentenbevorschussung
- ➔ Abänderung Inkassohilfe/Alimentenbevorschussung
- ➔ Einstellung Inkassohilfe/Alimentenbevorschussung

Während der Rechtsmittelfrist/-verfahren tritt die verfügte Rechtswirkung noch nicht ein; bspw. Leistungen werden noch nicht ausgezahlt.

10.2.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Beim Entzug der aufschiebenden Wirkung tritt die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Rechtsfolge bereits während der Rechtsmittelfrist ein.

Aufschiebende Wirkung kann grundsätzlich entzogen werden. Ausnahme bei Geldleistungen. Geldleistung bedeutet, dass Adressat zu einer Leistung verpflichtet wird (Rückforderung, etc.).

10.2.5 Fazit für Alimentenwesen

Bei allen positiven Verfügungen kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Mit der Folge, dass die verfügte Rechtswirkung sofort eintritt.

Ausnahme: Bei einer Rückforderung von Alimentenbevorschussung kann die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden.

11 Instanzenzug

Verfügung betreffend Inkassohilfe/Alimentenbevorschussung

- Beschwerde beim Regierungsrat innert 20 Tagen
(§ 6 Abs. 2 IhG, § 44 VRP, § 45 Abs. 1 lit. b VRP, § 47 VRP)

- Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht Schwyz innert 20 Tagen
(§ 51 lit. a VRP, § 56 Abs. 1 VRP)

- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht innert 30 Tagen
(Art. 82 lit. a BGG, Art. 100 Abs. 1 BGG)

12 Revision

VRP

§ 61 1. Revisionsgründe

Die Behörde zieht ihre rechtskräftige Verfügung oder ihren rechtskräftigen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:

- a) die Verfügung oder der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde;
- b) die Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie früher trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorbringen konnte;
- c) die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte;
- d) die Behörde erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, wesentlich nicht berücksichtigt hat.

§ 62 2. Revisionsinstanz, Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit Feststellung des Revisionsgrundes, spätestens innert zehn Jahren seit Erlass der Verfügung oder des Entscheides, bei der Behörde einzureichen, welche die mit dem Revisionsbegehren angefochtene Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

§ 63 3. Keine aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

§ 63a³³ 4. Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide

Gegen Revisionsentscheide sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

§ 63b³⁴ 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

13 Leistungen der Inkassohilfe

13.1 Vorgehen der Fachstelle

InkHV

Art. 11 Vorgehen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle bestimmt die im Einzelfall geeigneten Leistungen der Inkassohilfe.

² Sie versucht, die verpflichtete Person zur Zahlung zu bewegen. Erscheint dies aufgrund der Umstände als aussichtslos, so leitet sie geeignete Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe ein und prüft die Einleitung strafrechtlicher Schritte.

Die Fachstelle entscheidet individuell, welche Leistungen geeignet sind. D.h. nicht in jedem Fall ist das Vorgehen identisch. Der Entscheid über die zu erbringenden Leistungen liegt bei der Fachstelle.

Der Grundsatz bei jedem Antrag ist derselbe: Man möchte die verpflichtete Person zur Zahlung bewegen. Hierzu wurden im nachstehenden Leistungskatalog Art. 12 InkHV Massnahmen aufgeführt, welche eine Fachstelle im *Minimum* anzubieten hat.

13.2 Leistungskatalog

InkHV

Art. 12 Leistungen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle bietet mindestens folgende Leistungen an:

- a. Merkblätter zur Inkassohilfe;
- b. persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person;
- c. Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- d. Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen (Art. 9 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006³);
- e. Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung;
- f. Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- g. Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- h. Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- i. Mahnung der verpflichteten Person;
- j. Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere:
 1. Zwangsvollstreckung (Art. 67 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG),
 2. Arrest (Art. 271–281 SchKG),
 3. Schuldneranweisung (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB; Art. 13 Abs. 3 PartG⁵),
 4. Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB);
- k. Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person.

² Sie kann einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuchs⁶, StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten, insbesondere wegen:

- a. betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs (Art. 163 StGB);
- b. Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB);
- c. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

³ Sie kann weitere Leistungen anbieten.

14 Verwendung der Zahlungen

InkHV

Art. 15

Wird Inkassohilfe sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die Familienzulagen geleistet (Art. 3 Abs. 2), so ist eine Teilzahlung vorab auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

lhG

§ 7 Verwendung der Zahlungen

¹ Eingehende Zahlungen des unterhaltspflichtigen Schuldners bei den für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständigen Behörden sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Deckung der Verfahrenskosten, die die Bevorschussung betreffen;
- b) zur Tilgung ausgerichteter Vorschüsse;
- c) zur Deckung der Verfahrenskosten, die die Inkassohilfe betreffen;
- d) zur Tilgung von Unterhaltsbeiträgen.

² Hat der unterhaltspflichtige Schuldner an mehrere Berechtigte zu leisten, werden die eingehenden Zahlungen anteilmässig an die einzelnen Verpflichtungen angerechnet.

Das Vorgehen in Bezug auf die Verwendung der Zahlungen wurde speziell i.Z. mit den bestehenden Schnittstellen zu den Gemeinden festgelegt, welche die Alimentenbevorschussung vertraglich nicht an die Fachstelle Alimente übertragen haben. Mehr zum Vorgehen siehe im [Kapitel Schnittstellen Alimentenbevorschussung, Zuweisung von Zahlungen.](#)

15 Anspruch auf Inkassohilfe

15.1 Gegenstand der Inkassohilfe

InkHV

Art. 3 Gegenstand der Inkassohilfe

¹ Die Fachstelle leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und die zukünftigen Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004² (PartG), die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind (Unterhaltsbeiträge).

² Im Zusammenhang mit einem Gesuch nach Absatz 1 leistet sie auch Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind.

³ Im Zusammenhang mit einem Gesuch nach Absatz 1 kann sie auch Inkassohilfe für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen leisten.

⁴ Das kantonale Recht kann Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen, insbesondere für Ansprüche:

- a. auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB);
- b. der unverheirateten Mutter (Art. 295 ZGB);
- c. auf Verwandtenunterstützung (Art. 328 ZGB).

15.1.1 Zeitlicher Anspruch

Die Fachstelle Alimente leistet in jedem Fall für die im Gesuchsmonat fällig werdenden sowie künftigen Unterhaltsansprüche Inkassohilfe (Art. 3 Abs. 1 InkHV). In begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Verjährung, kann auch für Ausstände vor Eingang des Gesuches Inkassohilfe geleistet werden.

15.1.2 Sachlicher Anspruch

Es wird Inkassohilfe geleistet für folgende Unterhaltsansprüche

- ➔ Kindesrecht
- ➔ Ehe- und Scheidungsrecht
- ➔ Partnerschaftsgesetz

Zudem wird Inkassohilfe für

- ➔ gesetzliche geregelte Familienzulagen
- ➔ vertraglich/reglementarisch geregelte Familienzulagen

geleistet.

15.1.3 Spezielle Ansprüche aus dem kantonalen Recht

Das Bundesrecht gemäss InkHV sieht vor, dass auch weitere familienrechtliche Ansprüche im kantonalen Recht möglich sind. Im kantonalen Recht IhG wurden jedoch keine weitergehenden Ansprüche festgelegt.

15.2 Anspruchsvoraussetzungen Inkassohilfe

InkHV

Art. 8 Zulässigkeit des Gesuchs

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird.

IhG

§ 10 Anspruch

Anspruch auf Inkassohilfe haben folgende Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz:

- a) das unterhaltsberechtigten Kind im Sinne von Art. 276 ZGB;
- b) die aus dem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht unterhaltsberechtigten Person.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Inkassohilfe erfüllt sein

- ➔ Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz (§ 10 IhG);
- ➔ Bestehender Unterhaltsanspruch (Art. 3 InkHV);
- ➔ Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt (Art. 8 InkHV);
- ➔ Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt (Art. 4 InkHV).

15.3 Gesuch um Inkassohilfe

InkHV

Art. 9 Inhalt und Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Inkassohilfe muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Personalien der berechtigten Person;
- b. den Unterhaltstitel;
- c. eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d. die Inkassovollmacht;
- e. die Personalien der verpflichteten Person;
- f. soweit bekannt die Adresse der verpflichteten Person und ihres Arbeitgebers;
- g. Datum und Unterschrift.

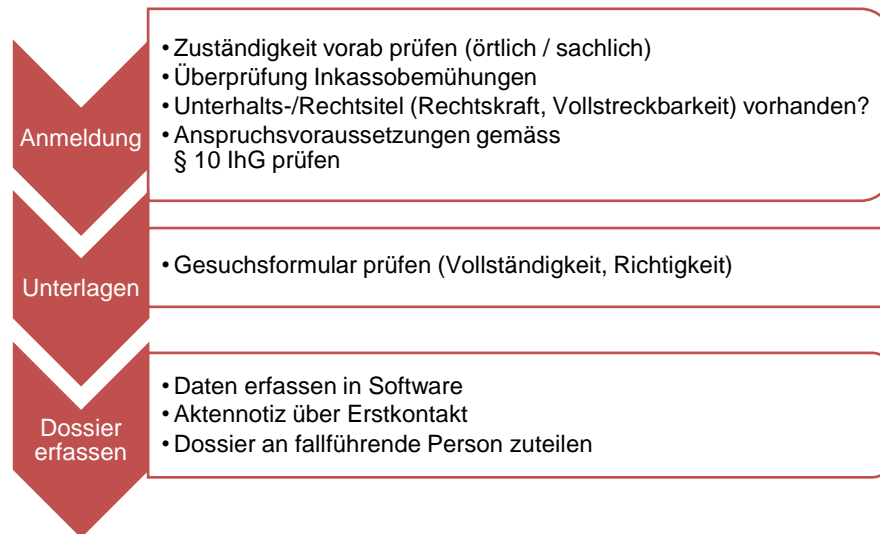
² Die zuständige Fachstelle stellt der gesuchstellenden Person ein Formular zur Verfügung und unterstützt sie bei Bedarf beim Ausfüllen des Formulars.

³ Sie kann von der berechtigten Person jederzeit weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

- ➔ Um im Kanton Schwyz den Anspruch auf Inkassohilfe geltend zu machen, ist das offizielle Antragsformular einzureichen. Dieses ist auf der Homepage www.aksz.ch/fachstelle-alimente abrufbar.

15.4 Prozessablauf: Inkassohilfe

Beratung / Intake



Hilfsmittel / Instrumente

- [gesetzliche Grundlagen \(InkHV, lhG\)](#)
- GERES
- [Antragsformular](#)
- [Inkassohilfe](#)
- [Merkblatt Inkassohilfe](#)

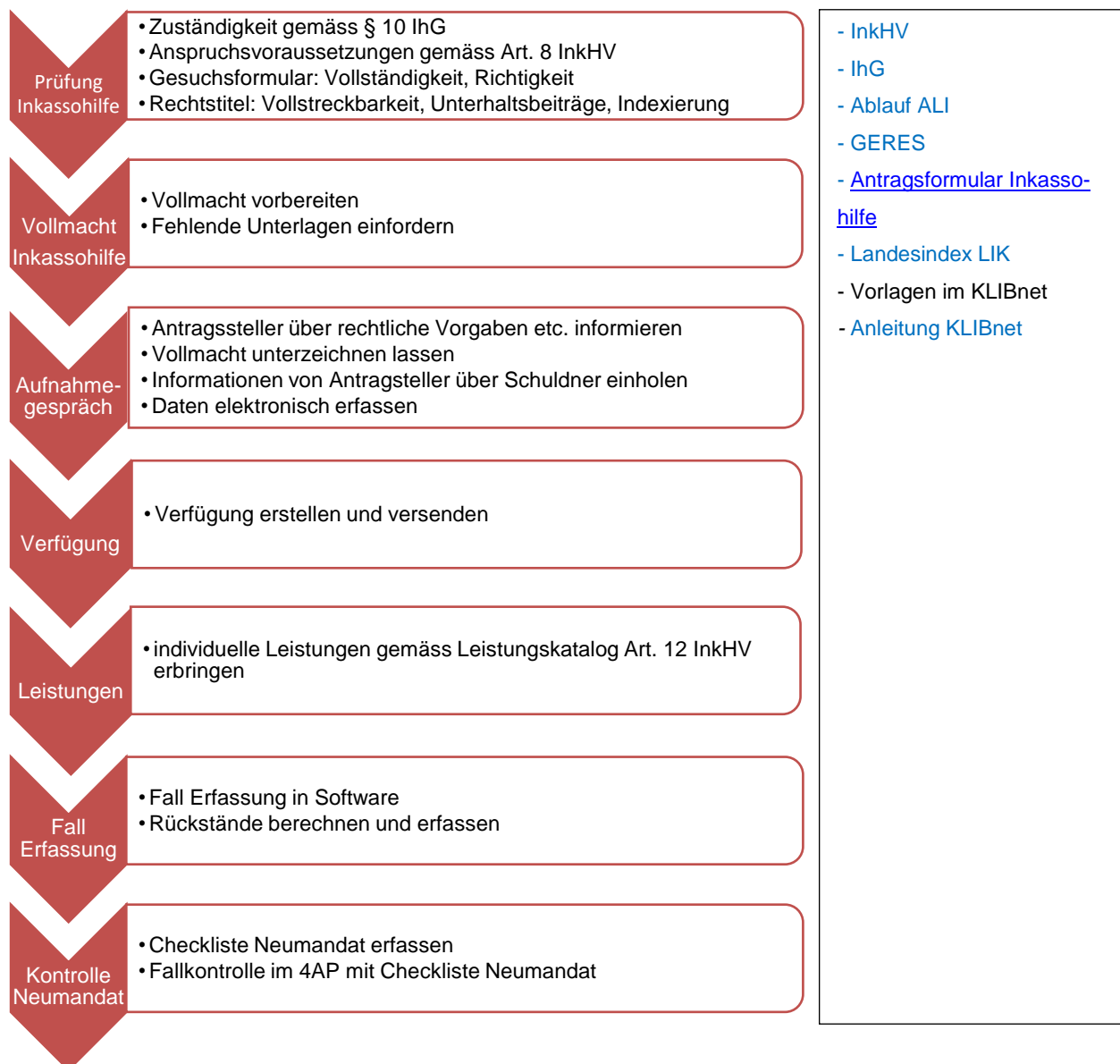
- Handbuch

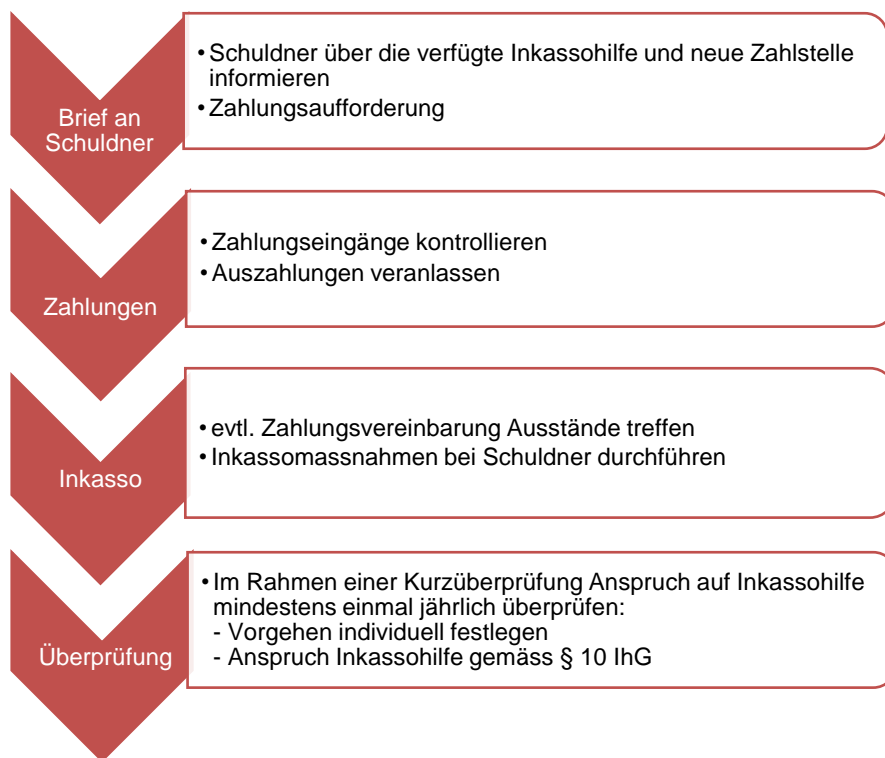
- [Anleitung KLIBnet](#)

Hauptprozess

Hilfsmittel / Instrumente

Wenn Unterlagen eintreffen



Fortsetzung**Hilfsmittel / Instrumente**

- Vorlagen KLIBnet
- [Anleitung KLIBnet](#)

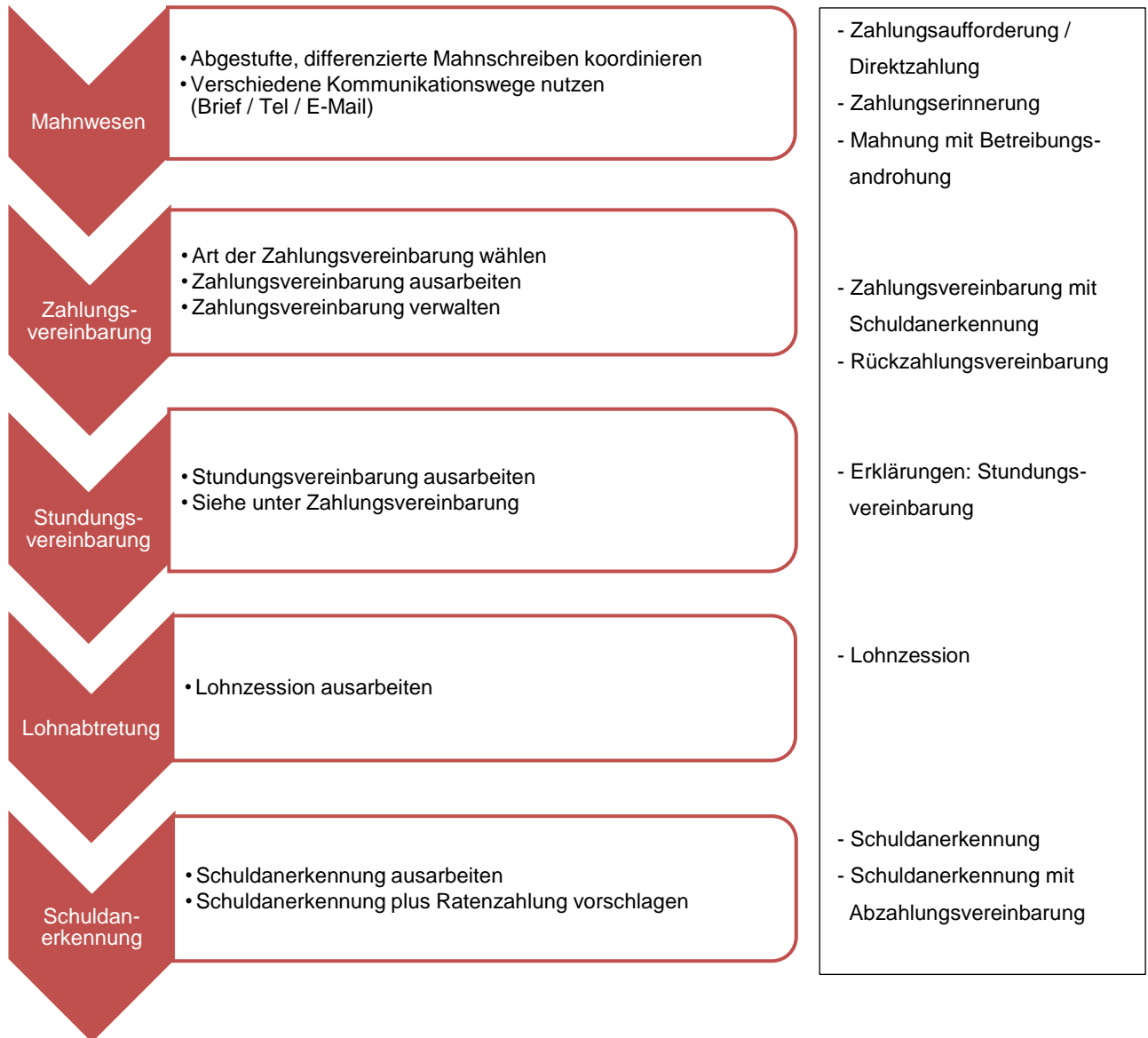
Vorgehen gemäss „Hauptprozess“

16 Prozessablauf: Gütliches Inkasso

Gütliches Inkasso

Hilfsmittel / Instrumente

Das gütliche Inkasso kennt folgende Mittel:

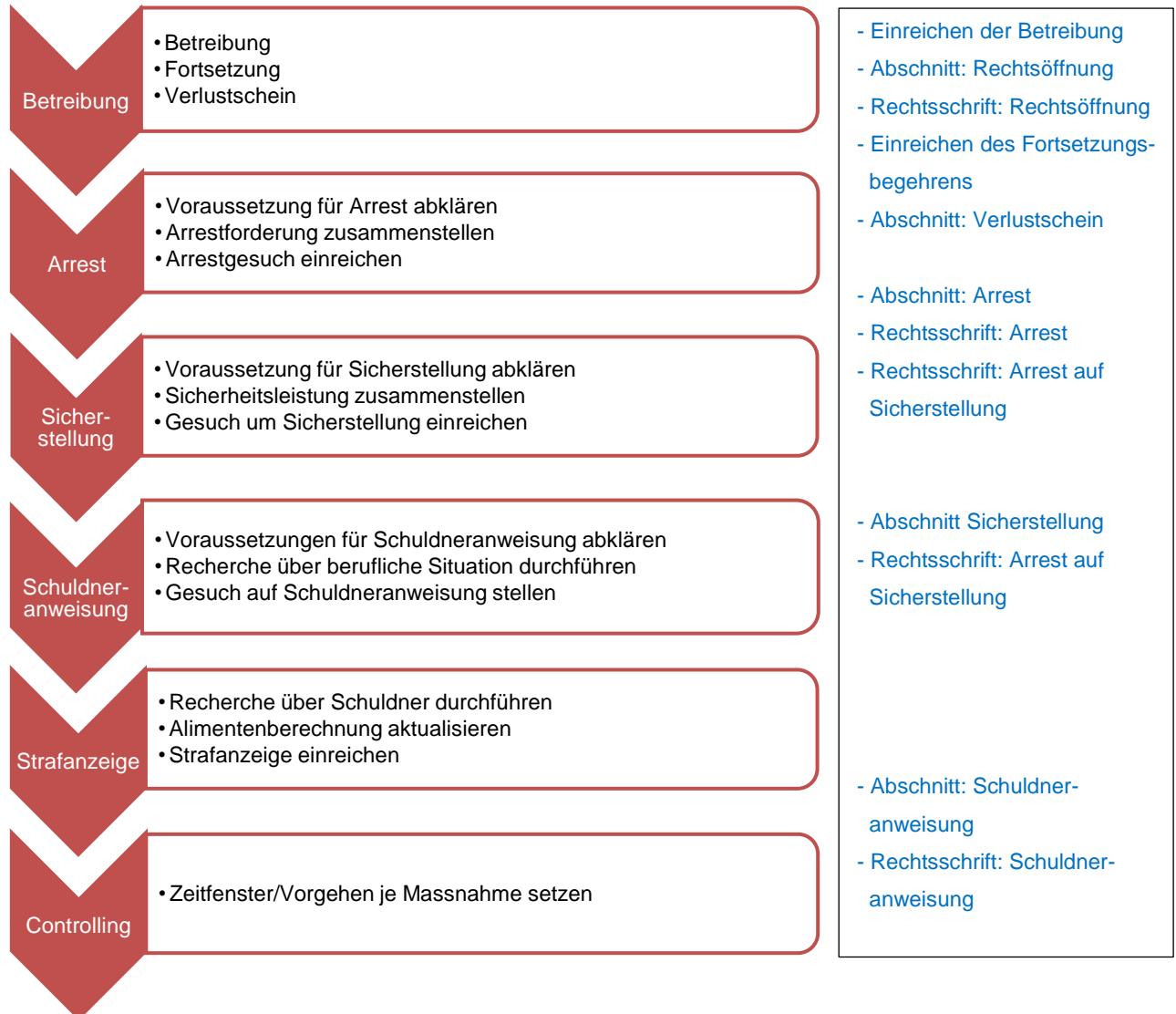


17 Prozessablauf: Rechtliches Inkasso

Rechtliches Inkasso

Hilfsmittel / Instrumente

Das rechtliche Inkasso kennt folgende Mittel:



18 Berechnung Unterhalt

18.1 Dauer

Der Rechtstitel regelt die Höhe und den Umfang (Dauer) des Unterhaltsbeitrages. Beginn und Ende des Anspruchs werden in der Regel im Rechtstitel ausdrücklich festgesetzt (erstmalig per 1. Juni 2017 / ab Rechtskraft / ab Unterzeichnung der Vereinbarung etc. oder bis Juli 2020, bis zur Pensionierung etc.). Wird nichts festgehalten, gilt das Datum der Rechtskraft als Beginn.

Beim Anspruchsende gilt es zu unterscheiden: Beim Ehegattenunterhalt bzw. dem nahehelichen Unterhalt bedeutet das Fehlen eines Enddatums, dass der Anspruch bis zum Tod des Schuldners bzw. des Berechtigten gilt oder aber der Anspruch erlischt, wenn sich die begünstigte Person neu verheiratet.

In Bezug auf den Kinderunterhalt ist die Volljährigkeit als Grenze die Regel, soweit der Rechtstitel die Dauer nicht explizit darüber hinaus festlegt. Damit der Unterhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus verbindlich geschuldet ist, muss dies im Rechtstitel ausdrücklich so festgesetzt worden sein, z.B. mit der Formulierung: «Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung.»

Keine Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus besteht bei nachfolgenden Formulierungen:

«...längstens bis zur Volljährigkeit oder bis die Ausbildung abgeschlossen ist»

«...dauert bis zur Mündigkeit, längstens bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Art. 277 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.»

18.2 Höhe

Im Scheidungsrecht bzw. in der Zivilprozessordnung (Art. 282 Abs. 1 ZPO) ist vorgeschrieben, dass bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen sowohl durch Vereinbarung (Konvention) als auch durch Urteil im Rahmen einer Scheidung ausdrücklich anzugeben ist:

- von welchem Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten ausgegangen wird;
- wie viel für den Ehegatten und wie viel für jedes Kind bestimmt ist;
- welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des berechtigten Ehegatten fehlt, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente vorbehalten wird;
- ob und in welchem Ausmass die Rente sich den Veränderungen der Lebenshaltungskosten anpassen soll.

Mit „Einkommen“ ist der zahlenmässige Verdienst inkl. Anteil 13. Monatslohn gemeint. Sinnvollerweise ist vom Nettoverdienst auszugehen. Woher die Mittel stammen ist nicht relevant.

Die Dokumentationspflicht dient der Beweissicherung in einem allfälligen späteren Abänderungsverfahren. Die Partei, welche die Unrichtigkeit der Angaben im ursprünglichen Urteil behauptet, muss dies beweisen.

Gemäss Art. 285 ZGB (in Kraft seit 1. Januar 2017) soll der Unterhalt *den Bedürfnissen des Kindes sowie der*

Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigen. Zudem soll über den Unterhalt *die Betreuung des Kindes gewährleistet werden*. Unabhängig, ob die Eltern des Kindes verheiratet sind oder nicht, soll das Kind die beste Betreuung erhalten. Erfolgt diese Betreuung durch einen der beiden Elternteile, so ist im Kinderunterhalt auch eine finanzielle Abgeltung dieser Betreuungsleistung zu leisten, denn der betreuende Elternteil verzichtet in der Zeit der Betreuung auf ein eigenes Einkommen.

Der Kinderunterhalt setzt sich demnach aus verschiedenen Komponenten zusammen. Es sind dies der **Barunterhalt** (Kinderkosten, inkl. Kosten für Drittbetreuung), der **Naturalunterhalt** (Kosten für Pflege und Erziehung) und dem soeben dargelegten **Betreuungsunterhalt**.

Die Gerichtspraxis muss zeigen, wie der Betreuungsunterhalt genau zu berechnen ist.

Unter dem Unterhaltsrecht bilden auch der **Bedarf des Kindes** und **die Leistungsfähigkeit der Eltern** die Eckpfeiler der Berechnung. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil verbleibt auch weiterhin der Notbedarf. Kann der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt werden, weil der Notbedarf des Zahlpflichtigen respektiert werden muss, ist im Unterhaltstitel anzugeben, wie hoch das Manko ist. Kommt es beim Unterhaltspflichtigen in einem späteren Zeitpunkt zu einer ausserordentlichen Verbesserung der Verhältnisse, so kann der Betrag, welcher während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt hat, nachgefordert werden.

19 Indexierung

19.1 Allgemeines

Der Unterhalt des Kindes ist eine Leistung, die primär direkt zu erbringen ist. Alimente stellen lediglich eine Ersatzleistung in Form von Geld dar. Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf die Kaufkrafterhaltung seines Unterhalts. Gemäss neuerer Gerichtspraxis sind Kinderalimente (und auch nahehehlicher Unterhalt) deshalb periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik anzupassen. Diese Anpassung erfolgt auch dann, wenn dies zur Unterschreitung des Grundbetrages führt, es sei denn dies wird im Rechtstitel ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Indexierungsklausel muss möglichst einfach und klar abgefasst sein, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung zu vermeiden (BGE 116 III 65 Erw. 3c mit Hinweisen, BGE 126 III 353). Der Alimentenschuldner sollte zudem die Möglichkeit haben, den Nachweis zu erbringen, dass sein Einkommen nicht mit dem Anstieg der Teuerung Schritt gehalten hat (BGE 127 III 289 Erw. 4a).

Als Indexklausel wird folgende Formel vorgeschlagen:

Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per (Geburtsmonat des Kindes oder Monat des Vertragsabschlusses) mit Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar, es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken)} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand November} \dots}{\text{ursprünglicher Indexstand per} \dots \text{ von} \dots \text{ Punkten}}$$

19.2 Verschiedene Varianten

Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1.1. – in der Regel aufgrund des Indexstandes des vorangegangenen Novembers und wo Dezember ausdrücklich steht, aufgrund des Dezember-Indexstandes. Ist im Rechtstitel nicht angegeben, wie und auf welchen Zeitpunkt die Teuerung angepasst werden soll, erfolgt die Anpassung per Neujahr mit Novemberindex des Vorjahres.

19.3 Prozess Indexierung

Neue Indexwerte Anfang Dezember des Jahres

- Anfangs Dezember können die neuen Indexwerte abgerufen werden. Hierzu folgenden Link konsultieren [Indexierung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)
- Unter "Indexierungstabelle" ist auch die Tabelle als Excel verfügbar.

Anpassung Berechnung

- Den neuen Höchstbetrag für die Alimentenbevorschussung berücksichtigen (entspricht dem Höchstbetrag der Waisenrente).
- Anpassungsberechnung im KLIBnet vornehmen
- Berechnungsblatt überprüfen

Kommunikation an unterhaltsberechtigten Personen sowie Schuldner

- Briefe unterhaltsberechtigten Personen mit Berechnungsgrundlage für neues Jahr vorbereiten und verschicken.
- Briefe an Schuldner mit Berechnungsgrundlage für neues Jahr vorbereiten und verschicken.
- Info über neuen an Arbeitgeber verschicken (bei Schuldneranweisung oder Lohnzessionen).

Bearbeitung im KLIBnet

- Fall gemäss Anleitung des KLIBnet bearbeiten und erfassen

20 Altersanpassungen

Der Unterhaltstitel regelt die Höhe und den Umfang (Dauer) des Unterhaltsbeitrages.

In der Praxis werden Unterhaltsbeiträge oftmals gestuft, variieren also in ihrer Höhe je nach Alter des Kindes – die Unterhaltskosten steigen, je älter das Kind ist. Bei Ehegattenunterhalt ist es oft umgekehrt. Die Unterhaltsbeiträge werden mit der Zeit vermindert, weil dem Ehegatten mit der Zeit die Aufnahme der Erwerbstätigkeit eher zugemutet wird, zumal die Kinder mit zunehmendem Alter weniger Betreuung benötigen.

Bei der Umsetzung der Altersanpassung ist zu beachten, dass das konkrete Lebensalter des Kindes mit der Geburt zu laufen beginnt. Bei seiner Geburt steht das Kind also im ersten Lebensjahr.

Es besteht ein Jahr Unterschied, je nachdem wie die Formulierung lautet.

Beispiele:

- | | | |
|--|----------|------------------------|
| - «... bis zum Erreichen des 12. Altersjahres ...» | bedeutet | bis zum 11. Geburtstag |
| - «... ab 12. Altersjahr ...» | bedeutet | ab dem 11. Geburtstag |
| - «... ab vollendetem 12. Altersjahres ...» | bedeutet | ab dem 12. Geburtstag |

21 Ausstandsrechnung

Die Ausstandsrechnung gibt Auskunft darüber, welche Beträge in welcher Periode nicht bezahlt sind. Diese Berechnung dient dem Gläubiger als Grundlage seiner Forderungshöhe und dem Schuldner als Beleg für seine Zahlungen.

Folgende Aspekte sind in der Ausstandsrechnung zu berücksichtigen:

- Es sollte erkennbar sein, auf welchen Unterhaltstitel sich die Berechnung abstützt.
Die Eckdaten der Berechnung wie Indexierung, Altersanpassung, Fremdwährung und ähnliches sind zu benennen.
- Die Forderungen verschiedener Gläubigerpersonen (Kind, Ehegatte) werden einzeln aufgeführt.
- Die einzelnen Forderungskategorien (Kinderunterhalt, Kinderzulage, Ehegattenunterhalt, nahehelicher Unterhalt, Kosten) werden einzeln aufgeführt.
- Die Kosten sind klar und eindeutig und können dem konkreten Verfahren zugeordnet werden.
- Die Zahlungseingänge werden nachvollziehbar sowohl den Gläubigerpersonen als auch den Forderungskategorien zugeordnet.
- Die konkrete Ausstandsrechnung ist chronologisch strukturiert, sodass sowohl das einzelne monatliche Unterhaltsbetreffnis als auch jeder Zahlungseingang der konkreten Unterhaltsperiode zugeordnet werden kann.

22 Einstellung / Ende der Inkassohilfe

22.1 Allgemeines

InkHV

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Zuständig ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person.

² Wechselt die berechtigte Person den Wohnsitz während eines Inkassohilfverfahrens, so erlischt die Zuständigkeit der Fachstelle am bisherigen Ort.

³ Die Fachstelle bleibt für das Inkasso der bis zum Wechsel des Wohnsitzes verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig. Sie kann hängige Inkassohilfverfahren mit Zustimmung der neuen Fachstelle auf diese übertragen.

Art. 10 Mitwirkungspflicht der berechtigten Person

¹ Die berechtigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen.

² Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert.

³ Verletzt die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann die Fachstelle sie schriftlich und durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuwirken. Dabei weist sie die berechtigte Person darauf hin, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abweisung des Gesuchs um Inkassohilfe beziehungsweise deren Einstellung zur Folge haben kann.

Art. 16

¹ Die Fachstelle stellt die Inkassohilfe in folgenden Fällen ein:

- a. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs;
- b. Rückzug des Inkassohilfegesuchs durch die berechtigte Person;
- c. Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person, wenn dies eine Änderung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe zur Folge hat (Art. 5 Abs. 2).

² Sie kann die Inkassohilfe einstellen, wenn:

- a. die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht (Art. 10) verletzt;
- b. die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoersuch;
- c. die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt.

³ Im Falle einer Einstellung führt sie die Inkassohilfe für die bis zum Zeitpunkt der Einstellung verfallenen Unterhaltsbeiträge weiter. Überträgt sie im Rahmen eines Wechsels des Wohnsitzes hängige Inkassohilfverfahren auf die neue Fachstelle (Art. 5 Abs. 3), so stellt sie die Inkassohilfe vollumfänglich ein.

⁴ Sie erstellt bei Einstellung der Inkassohilfe eine Schlussabrechnung und händigt diese der berechtigten Person aus.

22.2 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs – Art. 16 Abs. 1 lit. a InkHV

Gründe für das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs sind folgende:

- ➔ Unterhaltsberechtigtes Kind erreicht 25. Altersjahr
- ➔ Unterhaltsberechtigtes Kind beendet Ausbildung
- ➔ Unterhaltsberechtigtes Kind verstirbt

Die Fachstelle Alimente teilt in Form einer Verfügung die Einstellung des Unterhaltsanspruchs mit.

Beispiel 1:

Ausbildung dauert bis 31.07.2022. Entsprechend wird die Inkassohilfe per 31.07.2022 eingestellt.

Beispiel 2:

Das unterhaltsberechtigten Kind befindet sich in Ausbildung und erreicht am 15.04.2022 das 25. Altersjahr. Entsprechend wird die Inkassohilfe per 30.04.2022 eingestellt.

22.3 Rückzug des Inkassohilfesuchts durch berechtigte Person – Art. 16 Abs. 1 lit. b InkHV

Wenn die berechtigte Person das Inkassohilfesuch zurückzieht, stellt die Fachstelle Alimente der berechtigten Person die Bestätigung des Rückzugs mittels *Verfügung* zu.

ACHTUNG: Original Verlustscheine über nicht bevorschusste Unterhaltsbeträge sind der berechtigten Person auszuhändigen.

22.4 Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person – Art. 16 Abs. 1 lit. c InkHV

Die Fachstelle Alimente teilt in Form einer Verfügung die Einstellung des laufenden Inkassohilfverfahrens mit (Art. 5 Abs. 2 InkHV). Zudem erstellt die Fachstelle eine Schlussrechnung aus und händigt diese der berechtigten Person aus (Art. 16 Abs. 4 InkHV).

22.5 Verletzung der Mitwirkungspflicht – Art. 16 Abs. 2 lit. a InkHV

Die berechtigte Person hat eine Auskunftspflicht sowie Mitwirkungspflicht (Meldepflicht).

Wird diese verletzt, hat die Fachstelle die berechtigte Person in einem Schreiben (Einschreiben) über die Einstellung der Inkassohilfe zu informieren und eine Frist anzusetzen, um die festgestellten Versäumnisse zu beheben (Art. 10 Abs. 4 InkHV).

Wird die Frist (siehe Prozess Mitwirkungspflicht) von der berechtigten Person nicht wahrgenommen, so ist

- ➔ das Gesuch abzuweisen oder
- ➔ die Inkassohilfe einzustellen

22.6 Uneinbringlichkeit des Unterhaltsbeitrags – Art. 16 Abs. 2 lit. b InkHV

Wenn sich das Inkasso als unmöglich herausstellt, so ist diese obsolet. Das Bundesgericht hält fest, dass grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch nur dann als uneinbringlich betrachtet werden darf, wenn die Inkassohilfestelle sämtliche zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

Die Klarheit, dass der Anspruch uneinbringlich ist, kann durch folgende amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden:

- ➔ Steuerveranlagung
- ➔ Betreibungsamt
- ➔ Sozialamt

Mit diesen Auskünften kann effizient und zuverlässig geprüft werden, ob die verpflichtete Person pfändbaren Vermögenswerte besitzt.

22.7 Die verpflichtete Person kommt seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nach – Art. 16 Abs. 2 lit c InkHV

Die Einstellung der Inkassohilfe bei regelmässiger und vollständiger Unterhaltspflicht liegt im Ermessen der Fachstelle. Als Empfehlung ist hier eine Frist von mindestens einem Jahr einzuhalten.

Wenn zwischen der berechtigten und der verpflichteten Person eine schwierige Beziehung besteht, ist die Einstellung nicht ohne Rücksprache mit der unterhaltsberechtigten Person vorzunehmen. Im Gespräch mit der berechtigten Person ist einzuschätzen, ob eine Einstellung der Inkassohilfe Sinn macht bzw. ob die involvierten Personen wieder direkt miteinander kommunizieren können. Das Ergebnis ist in einer Notiz festzuhalten. Allenfalls ist die Einstellung zu verfügen.

22.8 Weiterführung der laufenden Inkassohilfeverfahren – Art. 16 Abs. 3 InkHV

Wird die Inkassohilfe für das laufende Verfahren eingestellt, so ist das Inkasso

- ➔ der bis zum Zeitpunkt der Einstellung oder
- ➔ der bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Unterhaltsanspruchs

verfallenen Unterhaltsbeiträge weiterzuführen.

Bestehen noch hängige Verfahren wie

- ➔ Zwangsvollstreckung und sonstige Gerichtsverfahren nach (Art. 12 Abs. 1 lit. j InkHV)
- ➔ Strafverfahren nach (Art. 12 Abs. 2 InkHV)

so ist die Inkassohilfe nicht mit sofortiger Wirkung zu beenden. Solche Verfahren sind ordentlich zu beenden.

22.8.1 Übertrag Verfahren Inkassohilfe

Bei Wegzug (Art. 16 Abs. 1 lit. c InkHV) hat die bisherige zuständige Fachstelle die Möglichkeit unter Absprache der neuen Fachstelle die Verfahren sowie die Inkassohilfe zu übertragen (Art. 5 Abs. 3 InkHV).

22.9 Mitteilung der Einstellung der Inkassohilfe – Art. 16 Abs. 4 InkHV

22.9.1 Grundsatz

Die Fachstelle Alimente teilt in Form einer Verfügung die Einstellung des laufenden Inkassohilfverfahrens mit (Art. 5 Abs. 2 InkHV).

Bei Einstellung der Inkassohilfe ist eine Schlussrechnung der berechtigten Person auszuhändigen. Die Schlussrechnung beinhaltet insbesondere, für welche Unterhaltsbeiträge die Inkassohilfe weitergeführt wird (s. Art. 16 Abs. 3 InkHV).

22.9.2 Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel händigt die Fachstelle der berechtigten Person diejenigen Unterlagen aus, welche sie für das neue Gesuch an ihrem neuen Wohnsitz benötigt.

22.9.3 Inhalt Verfügung

Verfügung muss folgendes beinhalten:

- Datum des Beginns der Inkassohilfe
- Datum der Beendigung der Inkassohilfe
- Grund der Beendigung
- Beträge die im Rahmen der laufenden Verfahren noch einzutreiben sind

23 Mahnung und Betreuung

23.1 Allgemeines

InkHV

Art. 12 Leistungen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle bietet mindestens folgende Leistungen an:

- a. Merkblätter zur Inkassohilfe;
- b. persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person;
- c. Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- d. Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen (Art. 9 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006³);
- e. Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung;
- f. Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- g. Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- h. Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- i. Mahnung der verpflichteten Person;
- j. Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere:
 1. Zwangsvollstreckung (Art. 67 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG),
 2. Arrest (Art. 271–281 SchKG),
 3. Schuldneranweisung (Art. 132 Abs. 1 und 291 ZGB; Art. 13 Abs. 3 PartG⁵),
 4. Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB);
- k. Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person.

² Sie kann einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuchs⁶, StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten, insbesondere wegen:

- a. betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs (Art. 163 StGB);
- b. Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB);
- c. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).

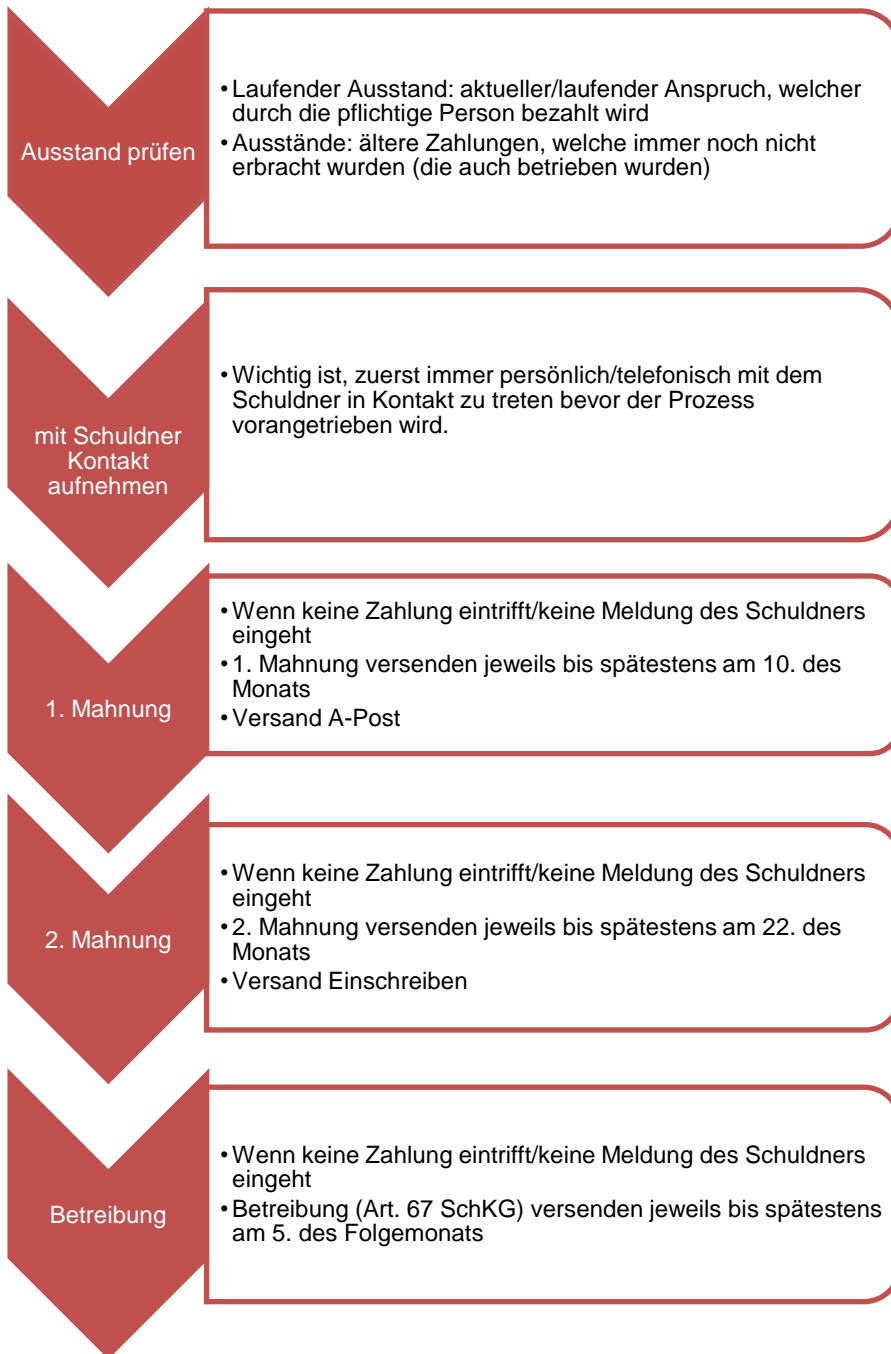
³ Sie kann weitere Leistungen anbieten.

23.2 Leistungen der Fachstelle – Art. 12 Abs.1 lit j InkHV

Die Fachstelle Alimente muss gemäss Leistungskatalog die verpflichtete Person mahnen, wenn die Zahlungen nicht eintreffen oder die berechtigte Person erhaltene Zahlungen nicht meldet.

23.3 Prozessablauf: Mahnung bis Betreuung

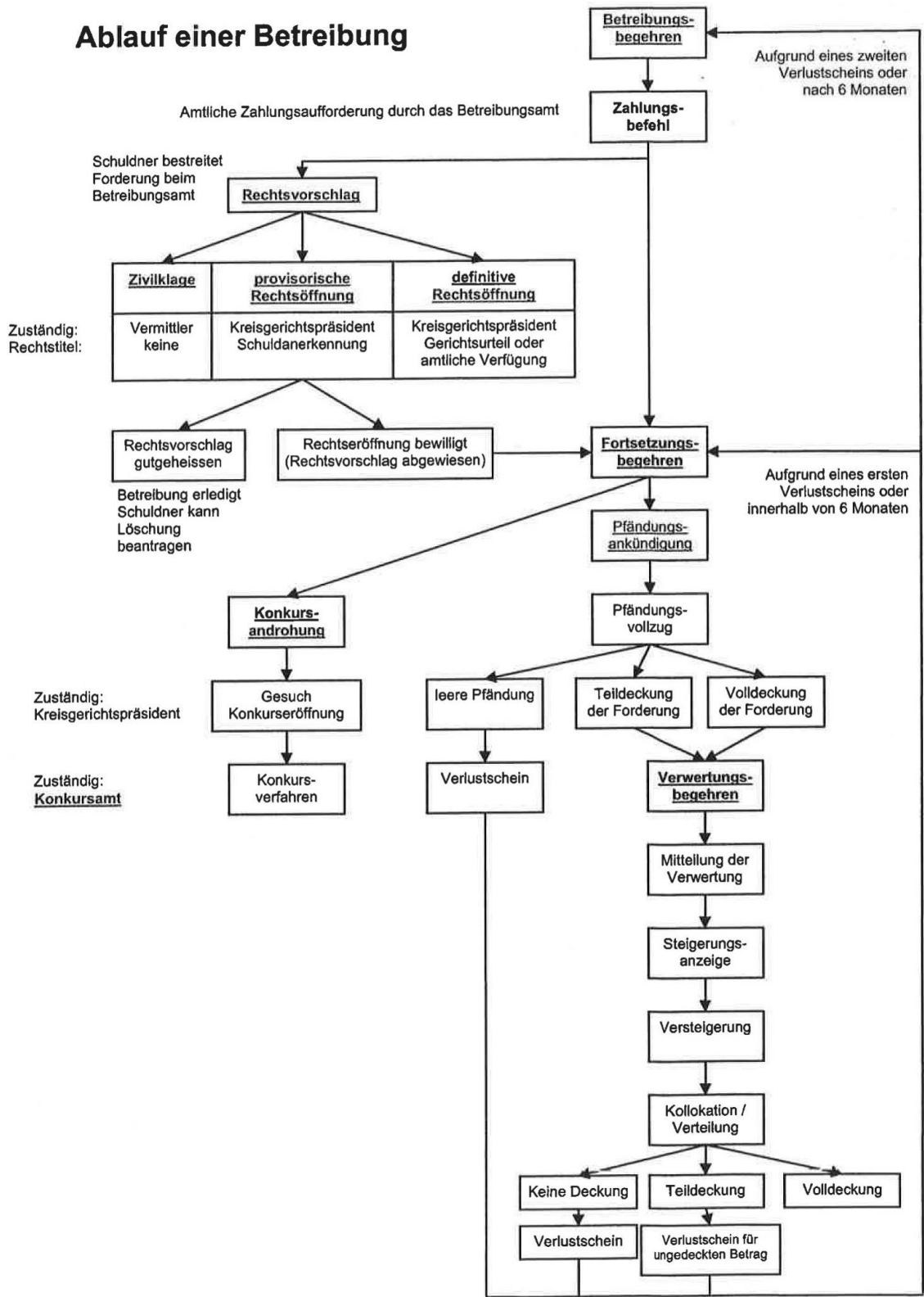
Vorgehen



Hilfsmittel / Instrumente

- [KLIBnet Anleitung](#)
- [Vorlagen KLIBnet](#)
- [Handbuch Kt. SZ](#)

23.4 Schema: Ablauf einer Betreibung



24 Kosten der Inkassohilfe

24.1 Allgemeines

ZGB

Art. 131¹⁸³

IV.
Vollstreckung
1. Inkassohilfe

¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

Art. 276a³⁰⁴

II. Vorrang der
Unterhaltspflicht
gegenüber einem
minderjährigen
Kind

¹ Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

² In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden.

Art. 290³²⁵

II. Vollstreckung
1. Inkassohilfe

¹ Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich.

² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

InkHV

Art. 17 Leistungen der Fachstelle

¹ Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

² Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnete Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnete Person über die erforderlichen Mittel, so kann die Fachstelle von ihr verlangen, sich an den Kosten zu beteiligen.

Art. 18 Leistungen Dritter: Kostenvorschuss

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so werden die anfallenden Kosten, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, vom Gemeinwesen bevorschusst.

Art. 19 Leistungen Dritter: Kostentragung

¹ Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen.

² Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

24.2 Leistungen der Fachstelle – Art. 17 InkHV

- Mit den Leistungen der Fachstelle ist der Arbeitsaufwand, der sich bei der Fallbearbeitung ergibt, gemeint; nicht die Drittkosten.
- Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Kinder sind unentgeltlich. Dies gilt für die minderjährigen sowie volljährigen Kinder (Art. 290 Abs. 1 ZGB).
- Für andere berechnigte Personen sind die Leistungen in der Regel unentgeltlich. Wenn die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, so kann die Fachstelle von ihr verlangen, sich an den Kosten zu beteiligen. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung.
- *Unentgeltlich* sind nur die Leistungen der Fachstelle.

24.3 Leistungen Dritter: Kostenvorschuss – Art. 18 InkHV

- Kosten für Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Fachstelle bevorschusst.
- Übersetzung eines Unterhaltstitels oder ausländische Dokumente.
- Unter Leistungen Dritter fallen auch Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin, sofern der Beizug notwendig ist. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist i.d.R. nicht zweckdienlich, da der Aufwand für dieses Gesuch im Verhältnis zu den Kosten unverhältnismässig ist. Daher werden diese Kosten vom Gemeinwesen bevorschusst.

24.4 Leistungen Dritter: Kostentragung – Art. 19 InkHV

Grundsätzlich sind die Kosten durch die verpflichtete Person zu tragen. Kann dies nicht bei der verpflichteten Person geltend gemacht werden (Person kann nicht ausfindig gemacht werden resp. finanzielle Situation erlaubt es nicht), so können diese nur der berechtigten Person auferlegt werden, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Auch hier handelt es sich um eine Kann-Vorschrift.

Minderjähriges Kind:

Rückerstattung der Kosten kann vom Elternteil verlangt werden (welches den Antrag um Inkassohilfe gestellt hat). Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern gemäss Artikel 276 ZGB umfasst auch die Deckung von Bedürfnissen, die ausserhalb des materiellen Bereiches liegen, namentlich die Durchsetzung von Rechten vor Gericht.

Volljähriges Kind:

Ist die berechnigte Person ein volljähriges Kind und hat selber Inkassohilfe verlangt, kann das volljährige Kind selbst für die Kostentragung miteinbezogen werden.

25 Rechtsöffnungsverfahren

Der Schuldner kann das Betreibungsverfahren mit dem Rechtsvorschlag blockieren.

Das Verfahren der Rechtsöffnung findet wie ein Prozess vor dem Gericht am Betreibungsort statt, ist jedoch viel einfacher und kürzer. Man bezeichnet es deshalb als **summarisches Verfahren** (im Gegensatz zum normalen oder ordentlichen Prozess).

Der Gläubiger kann das **Rechtsöffnungsbegehren** nur erfolgreich stellen, wenn er seine Forderung mit Dokumenten beweisen kann, d.h., wenn er vor dem Rechtsöffnungsrichter einen sogenannten **Rechtsöffnungstitel** vorlegen kann. Andere Beweise (z.B. Zeugen) werden nur im ordentlichen Gerichtsverfahren, nicht aber im Rechtsöffnungsverfahren zugelassen. Je nach Art der vorgelegten Dokumente unterscheidet man die provisorische und die definitive Rechtsöffnung.

Die **definitive Rechtsöffnung** ist der einfachste Weg zur Beseitigung des Rechtsvorschlages. Der Gläubiger kann sie verlangen, wenn er ein **rechtskräftiges Gerichtsurteil** oder eine einem Urteil gleichgestellte **Verfügung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde** vorweisen kann. Ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder ein genehmigter Unterhaltsvertrag gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel, weshalb man in der Inkassohilfe und in der Alimentenbevorschussung vorwiegend die definitive Rechtsöffnung erhält.

Die **provisorische Rechtsöffnung** wird erteilt, wenn eine Urkunde, die den Bestand der Forderung belegt, dem Gericht vorgelegt werden kann und der Schuldner keine Einwendungen erhebt bzw. diese abgewiesen werden. Sofern sich der Schuldner nicht innert 20 Tagen wehrt, wird die provisorische Rechtsöffnung zur definitiven.

Der Schuldner hat bei der provisorischen Rechtsöffnung zwei Verteidigungsmittel:

- a) Der Schuldner kann das vorgesehene **Rechtsmittel** gegen den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid ergreifen. Darin beanstandet er Fehler im Rechtsöffnungsverfahren. Je nach Situation wird der Rechtsöffnungsentscheid bestätigt oder aufgehoben.
- b) Der Schuldner kann die **Aberkennungsklage** erheben. Gegenstand des Aberkennungsprozesses ist der Bestand oder Nichtbestand der Forderung. Der Schuldner ist darin Kläger und verlangt vom Gericht festzustellen, dass die Schuld nicht besteht. Der Gläubiger dagegen ist Beklagter und versucht zu beweisen, dass die Forderung besteht. Gewinnt der Schuldner, so ist das Betreibungsverfahren abgeschlossen, da die Schuld gar nicht besteht. Gewinnt der Gläubiger, so wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv.

Der Rechtsvorschlag ist endgültig beseitigt und das Betreibungsverfahren kann seinen Fortgang nehmen.

Die richterliche **Überprüfungsbefugnis** beschränkt sich auf die Frage der Vollstreckbarkeit der Forderung aufgrund des Rechtsöffnungstitels, der dem Richter auch in Kopie vorgelegt werden kann. Die Einreden des Schuldners sind, je nachdem ob es sich um eine definitive oder eine provisorische Rechtsöffnung handelt, mehr oder weniger beschränkt (siehe oben).

Die **Rechtsöffnungskosten** bilden Bestandteil der Betreuungskosten. Auf Antrag kann der Richter der obsiegenden Partei eine Entschädigung zusprechen. Eine unentgeltliche Prozessführung ist möglich. Das **Rechtsöffnungsbegehren** ist schriftlich einzureichen. Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- der Zahlungsbefehl (Original)
- der Rechtsöffnungstitel (Urteil, Unterhaltsvertrag etc. (in Kopie))
- Berechnung der Forderung (inkl. Indexberechnung)
- Bei Bevorschussung
 - Verfügung über die Bevorschussung
 - Ev. Kontoauszug betreffend ausgerichtete Vorschüsse
 - Abtretungserklärung
- Inkassohilfe:
 - Inkassovollmacht
- Unterschriftsberechtigung des Gemeinwesens

26 Verlustscheine

26.1 Allgemeines

SchKG

Art. 149

4. Verlustschein
a. Ausstellung
und Wirkung

¹ Jeder Gläubiger, der an der Pfändung teilgenommen hat, erhält für den ungedeckten Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. Der Schuldner erhält ein Doppel des Verlustscheins.²⁸⁹

^{1bis} Das Betreibungsamt stellt den Verlustschein aus, sobald die Höhe des Verlustes feststeht.²⁹⁰

² Der Verlustschein gilt als Schuldanererkennung im Sinne des Artikels 82 und gewährt dem Gläubiger die in den Artikeln 271 Ziffer 5 und 285 erwähnten Rechte.

³ Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheines ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortsetzen.

⁴ Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Schuldners Statt Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatze derselben anhalten.

⁵ ...²⁹¹

Art. 149a²⁹²

b. Verjährung
und Löschung

¹ Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

² Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle.

³ Nach der Tilgung wird der Eintrag des Verlustscheines in den Registern gelöscht. Die Löschung wird dem Schuldner auf Verlangen bescheinigt.

Wenn eine Betreibung erfolglos war und die Schuld nicht beglichen werden kann, so prüft das Betreibungsamt eine Pfändung der Vermögenswerte. Sind beim Schuldner keine Vermögenswerte vorhanden, so prüft das Betreibungsamt, ob ein Teil des Einkommens gepfändet werden darf.

Wenn ja, dann wird der Arbeitgeber dazu angehalten den Anteil des Nettolohns, der das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigt, direkt ans Betreibungsamt zu überweisen.

Dies wird solange getätigt bis

- ➔ die Forderung beglichen ist
- ➔ oder maximal 12 Monate (365 Tage)

Reichen die gepfändeten Vermögenswerte nicht um die Schuld zu bezahlen, so stellt das Betreibungsamt den Gläubigern einen Verlustschein aus. Er bescheinigt, dass der Gläubiger in einer Betreibung für den ungedeckt

gebliebenen Betrag seiner Forderung zu Verlust gekommen ist. Ein Verlustschein hat ab Datum der Ausstellung eine Verjährungsfrist von 20 Jahren.

26.2 Positive Wirkung für Gläubiger:

- Der Gläubiger kann innert 6 Monaten seit Zustellung des (ersten) Verlustscheins erneut das Betreibungsverfahren zur Vollstreckung der Restforderung aufnehmen, ohne dass er ganz von vorne anfangen muss. Er kann auf die Einleitung der Betreuung verzichten und direkt das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 149 Abs. 3 SchKG). Das Betreibungsamt nimmt in diesem Fall eine neue Pfändung für den Restbetrag vor. Dies funktioniert natürlich nur, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist oder über pfändbares Einkommen verfügt.
- Für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung beginnt eine neue Verjährungsfrist von 20 Jahren zu laufen (Art. 149a SchKG). Wenn dieser Verlustschein neu betrieben wird, beginnt eine neue Verjährungsfrist von gleicher Dauer. Gegenüber den Erben des Schuldners verjährt die Forderung innert einem Jahr seit Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG).
- Der Gläubiger kann dank des Verlustscheinigen Vermögenswerte des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit einem Arrest belegen (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5).
- Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.

26.3 Positive Wirkung für Schuldner:

- Die im Verlustschein verurkundete Forderung muss nicht weiter verzinst werden.
- Der Verlustschein wird im Betreibungsregister eingetragen. Der Schuldner hat die Möglichkeit, die Forderung auch nach Abschluss der Betreuung beim Betreibungsamt zu bezahlen mit der Folge, dass der Eintrag wieder gelöscht wird (Art. 149a Abs. 2 + 3 SchKG).

26.4 Prozess Fachstelle Alimente

Obwohl der Verlustschein die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bescheinigt, ist es ratsam den Verlustschein regelmässig zu bewirtschaften.

Sämtliche Verlustscheine werden im KLIBnet erfasst:

- ➔ Forderungsbetrag
- ➔ Geltungsdauer des Verlustschein

26.4.1 Pendenz MA

Jede/r MA setzt sich jeweils 9 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Pendenz im KLIBnet beim entsprechenden Klient für die Aufnahme von Inkassomassnahmen. Die Prüfung liegt in der Verantwortung des/der MA.

26.4.2 Prüfung Verjährungsfrist

TL/Stv. TL generiert (jeweils im Juli resp. 1x jährlich) die Liste im KLIBnet. TL/ Stv. TL prüft anhand dieser Liste, ob

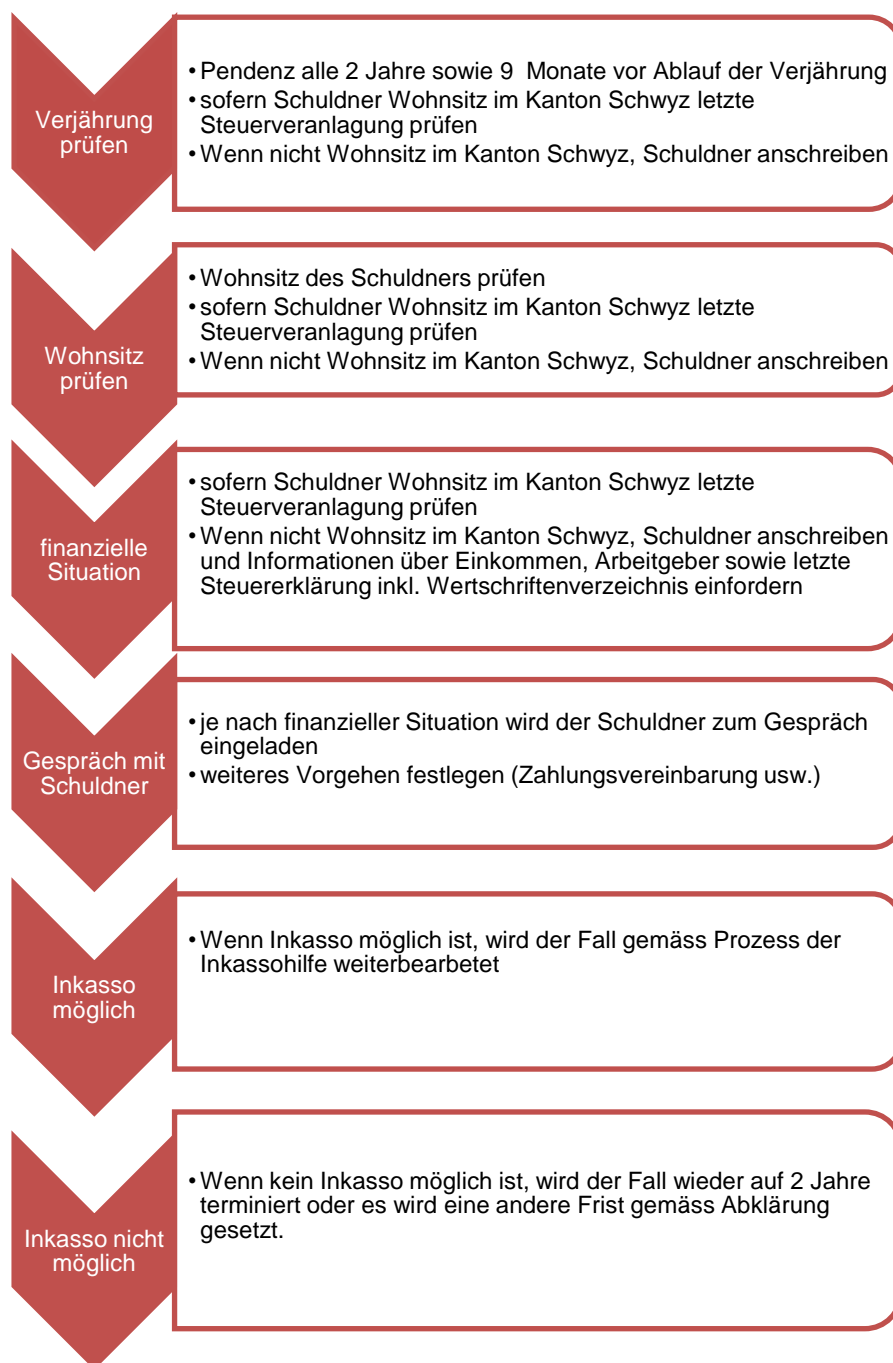
- ➔ die Pendenz gesetzt wurde
- ➔ Massnahmen für die Inkassohilfe eingeleitet wurden
- ➔ Dabei werden jeweils die neu erfassten Verlustscheine geprüft

26.4.3 Prüfung alle 2 Jahre

Die Verlustscheine sollen jeweils alle 2 Jahre durch den zuständigen MA gemäss untenstehendem Prozess geprüft werden.

26.5 Prozessablauf: Verluſtscheine

Vorgehen



Hilfsmittel / Instrumente

- KLIBnet
- Geres
- [Handbuch Kt. SZ](#)
- NEST
- Vorlagen KLIBnet
- [KLIBnet Anleitung](#)
- [Checkliste Unterlagen](#)
- [Wegleitung ALBV](#)
- [Grenzwerte EL für ALBV](#)
- [Bibel der Grundsätze](#)
- [KLIBnet Anleitung](#)
- [Checkliste Neumandat](#)
- [Interne Weisungen](#)
- [Weisung Einschreiben](#)
- [Erfassung Auftrag](#)

27 Verjährung der Schuld

Ist eine Forderung verjährt, kann sie gegen den Willen des Schuldners nicht durchgesetzt werden. Eine zentrale Aufgabe der Inkassostelle ist es deshalb, den Verjährungseintritt der Alimentenforderungen zu verhindern. Das latente Verjährungsrisiko muss deshalb im Auge behalten werden.

Bei der Prüfung, ob der Anspruch vor der Verjährung steht, gilt es Nachfolgendes zu beachten:

- Massgebendes Recht prüfen (Schweizer Recht oder Ausländisches Recht).
- Seit dem 01.01.2017 gelten neue Verjährungsregeln. Die Berechnung der Verjährung ist wie folgt vorzunehmen:
 1. Unterhaltsbeiträge verjähren grundsätzlich nach 5 Jahren (Art. 128 OR).
 2. Für alle Forderungen, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind, ist die Verjährung nach altem Recht zu berechnen (d.h. Unterhaltsforderungen verjähren nach 5 Jahren, Art. 128 Ziff. 1 OR).
 3. Für alle Forderungen, welche nach der Berechnung gemäss Ziffer 1 noch nicht verjährt sind, steht die Verjährung zwischen dem 01.01.2017 und dem 18. Geburtstag des Kindes still. Nach dem 18. Geburtstag läuft die Verjährungsfrist weiter. Sie dauert insgesamt 5 Jahre.
 4. Für alle Forderungen, die erst nach dem 01.01.2017 entstehen, beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist erst ab dem 18. Geburtstag des Kindes zu laufen.
- Verjährungsunterbrechende Handlungen (Art. 135 OR):
 - Abschlagszahlung (Teilzahlung / Ratenzahlung)
 - Schuldanerkennung
 - Betreuung
 - Konkurseingabe
 - Klage
- Stillstand der Verjährung (Art. 134 OR):
 - Forderungen der Kinder gegenüber ihren Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder
 - unter Ehegatten während der Ehe
 - unter eingetragenen Partnern während der eingetragenen Partnerschaft
 - solange die Forderung vor einem Schweizer oder ausländischem Gericht nicht geltend gemacht werden kann

- Bei der Prüfung des Verjährungsrisikos ist wichtig, dass die Prüfung für jede Gläubigerperson einzeln durchgeführt wird.
 - für jedes Kind (Kinderunterhalt)
 - für die Kindsmutter / für den Kindsvater / für eingetragene Partner (Frauen- bzw. Männer-Unterhalt)
 - für die Gemeinde (Bevorschussung)
 - für die Kinderzulage (bei Arbeitslosigkeit ist der Anspruch nach 3 Monaten verwirkt)

- Bei der Verjährungseinrede, die der Schuldner erheben kann, handelt es sich um ein Recht. Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen, sondern nur, wenn der Schuldner die Einrede erhebt.

- Verjährte Forderungen bleiben Schulden, die bezahlt werden müssen.

28 Der Arrest – Art. 271 bis Art. 281 SchKG

28.1 Allgemeines

Unter Arrest wird die amtliche Beschlagnahmung von Vermögensstücken des Schuldners verstanden, die in einem besonders schnellen Verfahren auf Verlangen des Gläubigers erfolgt.

Der Arrest stellt eine *Sicherungsmassnahme zum Schutz der Gläubigerrechte* dar, um zu verhindern, dass der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschafft und so der Zwangsvollstreckung entzieht. Der Gläubiger hat das Arrestbegehren beim zuständigen Arrestrichter am Betreibungsort oder am Ort zu stellen, wo sich die zu beschlagnehmenden Vermögenswerte befinden. Eine Arrestnahme im Ausland ist nicht gestattet.

28.2 Voraussetzungen für einen Arrest

Die Voraussetzung eines Arrests ist die Glaubhaftmachung folgender Tatsachen durch den Gläubiger (Art. 272 Abs. 1 SchKG):

- Grundsätzlich fällige Forderung, die nicht pfandgesichert ist
- Arrestgrund
- Arrestierbare Vermögenswerte in der Schweiz

Der Gläubiger muss seinen Anspruch gegen den Schuldner glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein und muss grundsätzlich fällig sein. Ausnahmen bestehen in Bezug auf den Schuldner, der keinen festen Wohnsitz hat und den Schuldner, der sich unredlich verhält. In diesen Fällen ist die Arrestlegung auch zur Sicherung einer nicht fälligen Forderung zulässig. Die Arrestlegung bewirkt dann die Fälligkeit (Art. 271 Abs. 1 + 2 SchKG).

Glaubhaft gemacht werden muss das Vorliegen eines Arrestgrundes (Art. 271 Abs. 1 SchKG). Arrestierbar sind Vermögenswerte, die rechtlich dem Schuldner gehören. Nicht massgebend ist der Gewahrsam. Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass am Arrestort arrestierbare Vermögenswerte vorhanden sind und diese genau bezeichnen. Sogenannte Sucharreste, bei dem der Gläubiger den Arrestgegenstand nicht genau bezeichnen kann, in der Hoffnung, auf diese Weise Vermögenswerte des Schuldners aufzutreiben zu können, sind nicht zulässig. Lauten Vermögensgegenstände auf den Namen Dritter, so muss der Gläubiger ferner glaubhaft machen, dass diese Vermögenswerte dem Schuldner gehören.

Der Arrest beantragende Gläubiger haftet dem Schuldner und Dritten für allfälligen Schaden aus ungerechtfertigter Arrestlegung. Der Gläubiger kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Schuldners oder eines Dritten zu Leistung einer Arrestkaution verpflichtet werden (Art. 273 Abs. 1 SchKG). Die Kautonierung liegt im Ermessen des Arrestrichters.

28.3 Form des Arrestbegehrens

Das Arrestbegehren kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Gläubiger hat darin die Forderung, den Arrestgrund und die Arrestgegenstände zu bezeichnen. Beizulegen sind Dokumente, mit denen die drei Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden. Mit dem Arrestbegehren wird das Arrestverfahren eingeleitet. Örtlich zuständig für den Arrestbefehl und den Arrestvollzug sind, wie bereits erwähnt, die Behörden am Ort der gelegenen Sache bzw. des Arrestgegenstands oder am Betreibungsort (Art. 272 Abs. 1 SchKG und 275 SchKG). Anwendung findet das summarische Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO).

Die durch den Arrest angestrebte Wirkung kann nur erzielt werden, wenn der Schuldner keine Kenntnisse davon hat. Andernfalls könnte dieser Vermögensgegenstände beiseiteschaffen, bevor sie arrestiert sind. Der Arrestrichter entscheidet deshalb ohne Anhörung des Schuldners einzig aufgrund der Vorbringen des Gläubigers und ohne Beweise abzunehmen. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen für eine Arrestlegung nur glaubhaft zu machen, nicht zu beweisen. In Bezug auf das Vorhandensein von Arrestgegenständen werden an die Glaubhaftmachung geringe Anforderungen gestellt. Ansonsten würde dies kaum je gelingen. Hat der Gläubiger die Forderung, den Arrestgrund und die Arrestgegenstände glaubhaft dargetan, bewilligt der Arrestrichter den Arrest und beauftragt die zuständigen Behörden (Betreibungsamt, etc.) den Arrest zu vollziehen. Er stellt ihnen sowie dem Gläubiger den Arrestbefehl zu - nicht jedoch dem Schuldner. Der **Arrestbefehl** ist der Entscheid des Arrestrichters, womit der Vollzug des Arrests angeordnet wird. Es handelt sich dabei um eine vorsorgliche Massnahme. Gegen diesen Entscheid ist die Einsprache zulässig (Art. 278 SchKG).

28.4 Arresturkunde

Den Arrestbefehl hat der Betreibungsbeamte unverzüglich zu vollziehen (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Die Bestimmungen der Pfändung gelten sinngemäss (Verweis in Art. 275 SchKG). Lediglich die im Arrestbefehl aufgeführten Vermögenswerte sind im Arrestbeschluss zu belegen. Der Schuldner nimmt erst mit dem Vollzug des Arrests Kenntnis davon. Der Betreibungsbeamte stellt die Arresturkunde aus. Gläubigern und Schuldner wird umgehend eine Abschrift der Arresturkunde zugestellt. Dritte, welche durch den Arrest in ihren Rechten betroffen sind, werden benachrichtigt (Art. 276 SchKG). In der Arresturkunde sind die mit Arrest belegten Vermögenswerte mit ihrem Schätzwert aufgeführt. Nur diese Vermögenswerte sind mit einer Verfügungsbeschränkung belegt. Der Schuldner darf ab Kenntnis der Arrestierung nicht mehr über die betreffenden Gegenstände verfügen (Art. 275 SchKG i.V.m. Art. 96 Abs. 1 SchKG). Der Schuldner kann, solange die arrestierten Vermögenswerte nicht gepfändet wurden, durch Leistung einer entsprechenden Sicherheit wieder die Verfügungsfreiheit über sie erlangen.

28.5 Betreibungsrechtliche Beschwerde

Handlungen des Betreibungsbeamten können mit betreibungsrechtlicher Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) angefochten werden; z.B. arrestierter Vermögensgegenstand sei ein Kompetenzstück oder es sei mehr als zur Deckung notwendig arrestiert worden.

28.6 Einsprache

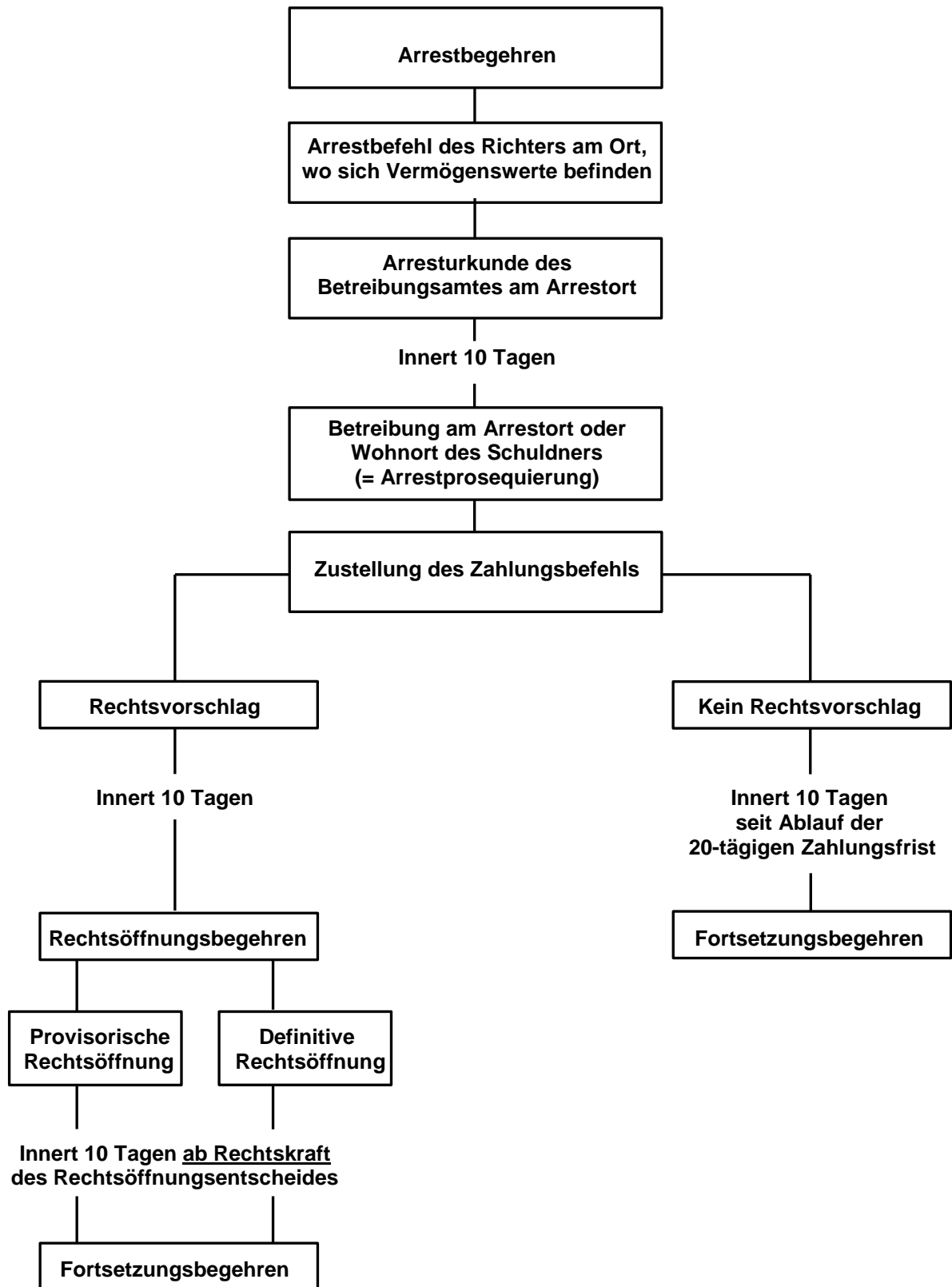
Schuldner und andere durch den vollzogenen Arrest in ihren Rechten Betroffene können innert zehn Tagen, nachdem sie von dessen Anordnung Kenntnis erhalten haben, beim Arrestrichter **Einsprache** gegen den Arrestbefehl erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Die Einsprache hemmt die Wirkung des Arrests nicht. Erst durch die Aufhebung des Arrestbefehls fällt auch der Arrestbeschluss dahin.

28.7 Wirkung des Arrests

Die Wirkung des Arrests ist, dass die vom Arrestbeschluss erfassten Vermögenswerte, wie bei einer Pfändung, mit einer Verfügungsbeschränkung belegt sind. Der Arrest begründet hingegen grundsätzlich kein Vorzugsrecht der Gläubiger. Im Gegensatz zur Pfändung ist der Gläubiger insbesondere nicht berechtigt, aus den arretierten Vermögenswerten befriedigt zu werden. Die Vermögenswerte haben nur die Funktion der Sicherung der Schuldbetreibung. Betreffend verschiedener Privilegien ist auf Art. 281 SchKG verwiesen.

Der Arrest als Sicherungsmassnahme wirkt nur für beschränkte Zeit. Der Arrestgläubiger muss den rechtskräftigen Arrest prosequieren (fortsetzen / weiterführen). Damit der Arrestbeschluss bis zur Pfändung oder Konkursöffnung bestehen bleibt, muss der Arrestgläubiger, wenn der Schuldner in der Betreibung Rechtsvor-schlag erhoben hat, innert zehn Tagen seit der Zustellung der Arresturkunde Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Hat der Gläubiger gegen den Schuldner noch keine Be-treibung eingeleitet, so muss er innert 10 Tagen das Betreibungsbegehren stellen. Wann immer die Initiative beim Arrestgläubiger liegt, muss er die Vollstreckung der Arrestforderung bis zur Stellung des Fortsetzungsbe-gehrens innert zehn Tagen weitertreiben (Art. 279 SchKG). Versäumt er zum Beispiel eine der zehntägigen Fristen oder zieht er die Betreibung zurück, so fällt der Arrest dahin (Art. 280 SchKG).

28.8 Schema: Ablauf eines Arrestverfahrens



29 Sicherstellung

Die Sicherheitsleistung (Art. 132 Abs. 2 ZGB; Art. 292 ZGB) für künftige vertraglich oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge kann dann auf Antrag angeordnet werden, wenn der Unterhaltspflichtige die Unterhaltspflicht beharrlich, mithin andauernd vernachlässigt (Art. 217 StGB) oder Anstalten zur Flucht trifft, Vermögen beiseiteschafft (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) oder es verschleudert (Art. 132 Abs. 2 ZGB; Art. 131 ZGB).

Die Voraussetzungen sind restriktiver gefasst als bei der Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB. Inhaltlich können geeignete Massnahmen wie z.B. eine Verfügungsbeschränkung (Art. 178 ZGB) angeordnet werden. Vorausgesetzt wird ein entsprechender Vermögenswert des Pflichtigen. Dies muss vom Gläubiger vor Gericht lediglich glaubhaft gemacht werden. Bei den betroffenen Vermögenswerten kann es sich um eigenes Vermögen, Erbschaften oder Freizügigkeitsansprüche handeln. Beschränkt pfändbar sind auch Invalidenleistungen der 2. Säule.

Die richterliche Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bewirkt noch nicht die Erfüllung der Unterhaltsschuld. Dafür braucht es zusätzlich die richterliche Anweisung nach Art. 292 ZGB oder die Betreuung auf Sicherheitsleistung. Der sicherzustellende Betrag ist zu kapitalisieren und somit konkret zu bestimmen, was die sofortige Vollstreckung der Unterhaltsbeiträge ermöglicht. Entsprechend können Art. 291 ZGB und Art. 292 ZGB miteinander verbunden werden. Lautet die richterliche Anordnung auf Barhinterlegung, ist diese bei Renitenz des Schuldners mit der Betreuung auf Sicherheitsleistung (Art. 38 SchKG) zu vollstrecken. Die Erfüllung der Sicherstellungsfrist kann auch durch – zu prosequierenden – Arrest gesichert werden. Entfällt die Unterhaltspflicht, entfällt die Sicherheitsleistung.

Das gerichtliche Verfahren und die gerichtliche Zuständigkeit ist analog der Schuldneranweisung geregelt. Das Gesuch kann wahlweise am Wohnsitz der Parteien eingereicht werden. Im Gegensatz zur Anweisung rechtfertigt die Sicherstellung in der Regel eine superprovisorische Anordnung. Somit kann sichergestellt werden, dass der Schuldner sofort nicht mehr über sein Vermögen verfügen kann (z.B. Kontosperrung). Wird die Sicherstellung in Kombination mit dem Arrest beantragt, entfällt die Notwendigkeit der superprovisorischen Anordnung, da der Arrest seine Wirkungen innert weniger Tage entfaltet.

Bei verminderter oder erhöhter Unterhaltspflicht ist die Sicherstellung entsprechend zu reduzieren oder zu erhöhen.

30 Schuldneranweisung

Das revidierte Scheidungsrecht sieht in **Art. 132 Abs. 1 ZGB / Art. 177 ZGB** vor:

«Vernachlässigt die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht, so kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechtigte Person zu leisten.»

Ferner sieht das Kindsrecht in **Art. 291 ZGB** vor:

«Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann der Richter ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.»

Das Bundesgericht erachtet die Anweisung als privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis. Die Anweisung soll der berechtigten Seite auf Begehren rasch zu den für den Unterhalt nötigen Geldmitteln verhelfen. Da sie ein massiver Eingriff in die Rechte des Pflichtigen darstellen und ihm am Arbeitsplatz schaden kann, muss deren Anordnung verhältnismässig sein. Es ist eine gerichtliche Interessenabwägung notwendig.

Die Anweisung setzt voraus, dass die unterhaltspflichtige Person ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und ist gemäss Art. 26 ZPO wahlweise am Wohnsitz einer Partei. Der Unterhaltsgläubiger hat im summarischen Verfahren einen Vollstreckungstitel (Unterhaltsvertrag oder Urteil) vorzulegen. Sodann ist glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltspflichten nicht, nicht ganz oder verspätet erfüllt worden sind und dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Die Pflichtverletzung muss ein gewisses Gewicht haben. Eine einmalige oder begründete Verspätung (z.B. wegen Krankheit) genügt nicht. Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt.

Es können nur laufende fällige Alimente angewiesen werden; somit nicht die gesamte künftige Forderung und auch nicht die rückständigen Alimente. Letztere sind auf dem Betreuungsweg einzufordern. Die Anweisung richtet sich gegen einen bestimmten Schuldner, in der Regel den Arbeitgeber. Auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie Sozialversicherungen (Arbeitslosenkasse, Familienausgleichskasse, Pensionskasse, Unfallversicherer, etc.) können angewiesen werden, an die berechtigte Person zu zahlen. Der angewiesene Schuldner ist unter Androhung der Doppelzahlung verpflichtet, an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Darauf weist der Richter auf den Rechtsspruch hin. Im Gegensatz zu der auf ein Jahr beschränkten Lohnpfändung (Art. 93 Abs. 2 SchKG) besteht für die Schuldneranweisung keine zeitliche Beschränkung. Das Existenzminimum des Pflichtigen ist zu wahren. Der Konkurs ändert an der Schuldneranweisung nichts, allerdings geht der Konkursbeschluss der Anweisung vor.

Die Schuldneranweisung kann bei dauernder und wesentlicher Veränderung der Verhältnisse abgeändert werden. Zu diesem Verfahren kann auch der Unterhaltspflichtige das Gesuch stellen.

- Die Schuldneranweisung setzt eine **gerichtliche Klage** voraus.
- Die Klage auf Schuldneranweisung hat im Wesentlichen die **Parteibezeichnung**, einen **Antrag** und eine **Begründung** zu enthalten.

31 Stundungsvereinbarung

Besteht für den Schuldner vorübergehend nicht die Möglichkeit seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, kann eine Stundung vereinbart werden. Damit wird die Bezahlung der Unterhaltsschuld zeitlich aufgeschoben. Eine solche Stundungsvereinbarung ist nur für einen einzelnen fälligen Betrag möglich.

Akzeptiert der Gläubiger die nicht pünktliche Zahlung einer fälligen Schuld, gewährt er dem Schuldner in der Höhe der verspäteten Zahlung die Stundung.

Jede Ratenzahlungsvereinbarung beinhaltet also die Stundung der offenen Teilbeträge. Dem Schuldner sollte die Stundung nicht ohne Zahlungsvereinbarung gewährt werden. Die Vereinbarung sollte sich zudem zur Aufhebung der Stundung äussern.

Die definitive Rechtsöffnung wird nicht erteilt, wenn der Betriebene durch Urkunden beweist das die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist oder die Verjährung anruft (Art. 81. Abs. 1 SchKG).

32 Grenzüberschreitende Verhältnisse – internationales Inkasso

32.1 Allgemeines

InkHV

Art. 20 Grundsatz

¹ In grenzüberschreitenden Fällen wird Inkassohilfe nach Massgabe der anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen geleistet.

² Soweit sich aus den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen oder aus den Artikeln 21 und 22 nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 21 Zuständigkeiten

¹ Die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen Leistungen sind von der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle zu erbringen oder zu vermitteln.

² Übermittlungs- und Empfangsstelle für die Schweiz ist das Bundesamt für Justiz.

³ Für die Inkassohilfe im Rahmen eines Gesuchs aus dem Ausland ist die Fachstelle am Ort des Wohnsitzes oder, bei Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes, am gewöhnlichen Aufenthaltsort der verpflichteten Person zuständig. Hat die verpflichtete Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so ist die Fachstelle am Ort der vorzunehmenden Massnahme zuständig.

⁴ Für die Inkassohilfe im Rahmen eines Gesuchs ins Ausland ist die Fachstelle am Wohnsitz oder, bei Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes, am gewöhnlichen Aufenthaltsort der berechtigten Person zuständig.

Art. 22 Kosten der Inkassohilfe

¹ Die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen eigenen Leistungen der Fachstelle sind unentgeltlich.

² Die Artikel 18 und 19 gelten auch für die Errichtung oder Änderung von Unterhaltstiteln, soweit es sich um Gesuche ins Ausland handelt.

32.2 Einreichen des Gesuchs

Die Unterlagen sind individuell nach Abkommen/Land (Art. 20 InkHV) einzureichen. Auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz sind sämtliche Informationen und notwendigen Formulare zu finden, die bei der Anmeldung eines Gesuches benötigt werden.

Bundesamt für Justiz

Zentralbehörde internationale Alimentensachen

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel: +41 58 464 80 48

alimente@bj.admin.ch

[Internationale Alimentensachen \(admin.ch\)](http://www.bj.admin.ch/internationale-alimentensachen)

32.3 Ablauf bei Abgabe der Bevorschussung an die Fachstelle Alimente

Die Fachstelle Alimente reicht seit 20. Dezember 2021 als kantonale zuständige Behörde die Gesuche aus der Schweiz ins Ausland ein.

Gesuch aus der CH ins Ausland

Gesuchsteller/in



Fachstelle Alimente



Zentralbehörde Bern



Zentralbehörde Ausland



*Inlandbehörde Ausland

Gesuch aus dem Ausland in die CH

Gesuchsteller/in



*Inlandbehörde Ausland



Zentralbehörde Ausland



Zentralbehörde Bern



Fachstelle Alimente

- Die Fachstelle Alimente stellt sämtliche Dokumente mit den ausgefüllten Anträgen an die Zentralbehörde internationale Alimentensachen in Bern zu.
- Die Zentralbehörde internationale Alimentensachen in Bern prüft die Gesuche formell (auf Vollständigkeit).
- Die zuständigen ausländischen bzw. kantonalen Behörden nehmen die Interessen der Gesuchstellenden wahr.

* je nach Land wird das Gesuch direkt bei der Zentralbehörde Bern eingereicht

32.4 Ablauf bei Nicht-Abgabe der Bevorschussung

Im Kanton Schwyz können die Gemeinden die Bevorschussung (BV) weiterhin selbst durchführen. In dieser Konstellation reichen diese Gemeinden sämtliche Antragsformulare an die Fachstelle Alimente weiter.

Gesuch aus der CH ins Ausland

Gesuchsteller/in



Gemeinde, zuständig BV



Fachstelle Alimente



Zentralbehörde Bern



Zentralbehörde Ausland



*Inlandbehörde Ausland

Gesuch aus dem Ausland in die CH

Gesuchsteller/in



*Inlandbehörde Ausland



Zentralbehörde Ausland



Zentralbehörde Bern



Fachstelle Alimente



Gemeinde, zuständig BV

- Die Gemeinde stellt sämtliche Dokumente mit den ausgefüllten Anträgen der Fachstelle Alimente zu.
- Die Fachstelle Alimente prüft die Vollständigkeit der Angaben und stellt diese der Zentralbehörde internationale Alimentensachen in Bern zu.
- Die Zentralbehörde internationale Alimentensachen in Bern prüft die Gesuche formell (auf Vollständigkeit).
- Die zuständigen ausländischen bzw. kantonalen Behörden nehmen die Interessen der Gesuchstellenden wahr.

* je nach Land wird das Gesuch direkt bei der Zentralbehörde Bern eingereicht

32.5 Zuständigkeiten – Art. 21 InkHV

32.5.1 Sachliche Zuständigkeit – Art. 21 Abs. 1 und 2 InkHV

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist im Rahmen der Amtshilfeübereinkommen Empfangs- und Übermittlungsstelle bzw. *Zentralbehörde (ZB)*.

Aufgaben des BJ:

- Übermittlungs- und Empfangsstellenfunktion für In- und Ausland
- Klärung komplexe rechtliche Fragen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts
- Information an die Fachstellen der Kantone über Übereinkommen und Umsetzung
- Gesuche aus dem In- und Ausland werden von der ZB an die ausländischen Behörden bzw. Kantone weitergeleitet

Aufgaben Fachstelle Kantone:

- Bearbeitung der Gesuche (materiell)
- Leistungen gemäss Übereinkommen und Verordnung
- Massnahmen für Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ergreifen

Gesuche aus der Schweiz ins Ausland

- Beratung der berechtigten Personen bzgl. Einreichung Gesuch
- Hilfe bei Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen (inkl. staatsvertragsspezifische Formulare)
- Einreichung Gesuch bei BJ
- Bearbeitung Dossier
- Folgekorrespondenz durch Fachstelle (die über BJ gesendet wird)

Gesuche vom Ausland in die Schweiz

- BJ prüft Vollständigkeit der ausländischen Gesuche
- Weiterleitung nach Prüfung an die Fachstelle des Kantons
- Sofern nicht direkt rechtliche Schritte einzuleiten sind, nimmt die Fachstelle mit der verpflichteten Person Kontakt auf im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung und Zahlung der Unterhaltsforderungen
- Ansonsten Einleitung rechtliche Schritte durch Fachstelle des Kantons
- Information an die ausländische Behörde (via BJ) über Stand des Verfahrens
- Leistung Hilfestellung bei Errichtung bzw. Abänderung eines Unterhaltstitels

32.5.2 Örtliche Zuständigkeit – Art. 21 Abs. 3 und 4 InkHV

- Wohnsitz in der Schweiz
- Wenn kein Wohnsitz in der Schweiz, dann ist Aufenthaltsort gültig
- Wenn die verpflichtete Person Vermögenswerte besitzt auf welche Arrest gelegt werden kann (z.B. Bankguthaben, Lohnforderungen, Grundstücke) oder Schuldneranweisung
- Bei Wegzug gilt Art. 5 Abs. 3 InkHV " *Die Fachstelle bleibt für das Inkasso der bis zum Wechsel des Wohnsitzes verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig. Sie kann hängige Inkassohilfverfahren mit Zustimmung der neuen Fachstelle auf diese übertragen.*" Sinnvoll, wenn hier nur eine Fachstelle für die laufenden sowie für die verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig ist.

32.6 Kosten bei internationalem Inkasso – Art. 22 InkHV

32.6.1 Leistungen der Fachstelle – Art. 22 Abs. 1 InkHV

Die Unentgeltlichkeit der eigenen Leistungen der Fachstelle – und zwar für alle Anspruchsberechtigten – ergibt sich aus den Amtshilfeübereinkommen (Art. 20 InkHV).

32.6.2 Leistungen Dritter: Vorschuss und Tragung der Kosten bei Errichtung oder Abänderung von Unterhaltstiteln – Art. 22 Abs. 2 InkHV

Hier gilt auch der Art. 18 InkHV in der Praxis. Dies gilt für Gesuche vom Ausland in die Schweiz sowie für Gesuche von der Schweiz ins Ausland.

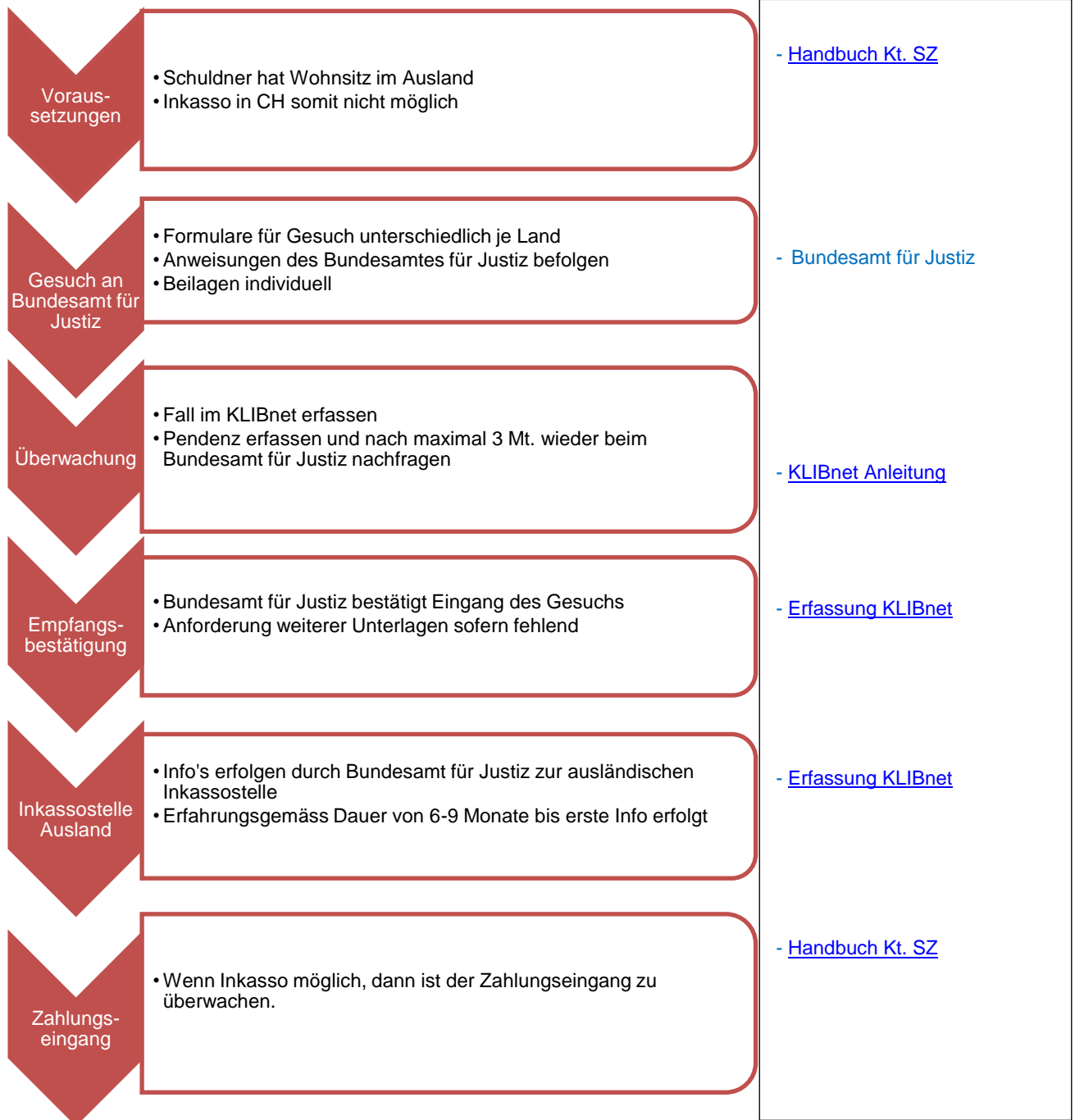
Keine Vorschüsse von Gesuchstellenden im Ausland aufgrund staatsvertraglicher Regeln!

32.6.3 Unentgeltliche Rechtspflege

Die Fachstelle kann im Einzelfall selbst entscheiden, ob es ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege benötigt.

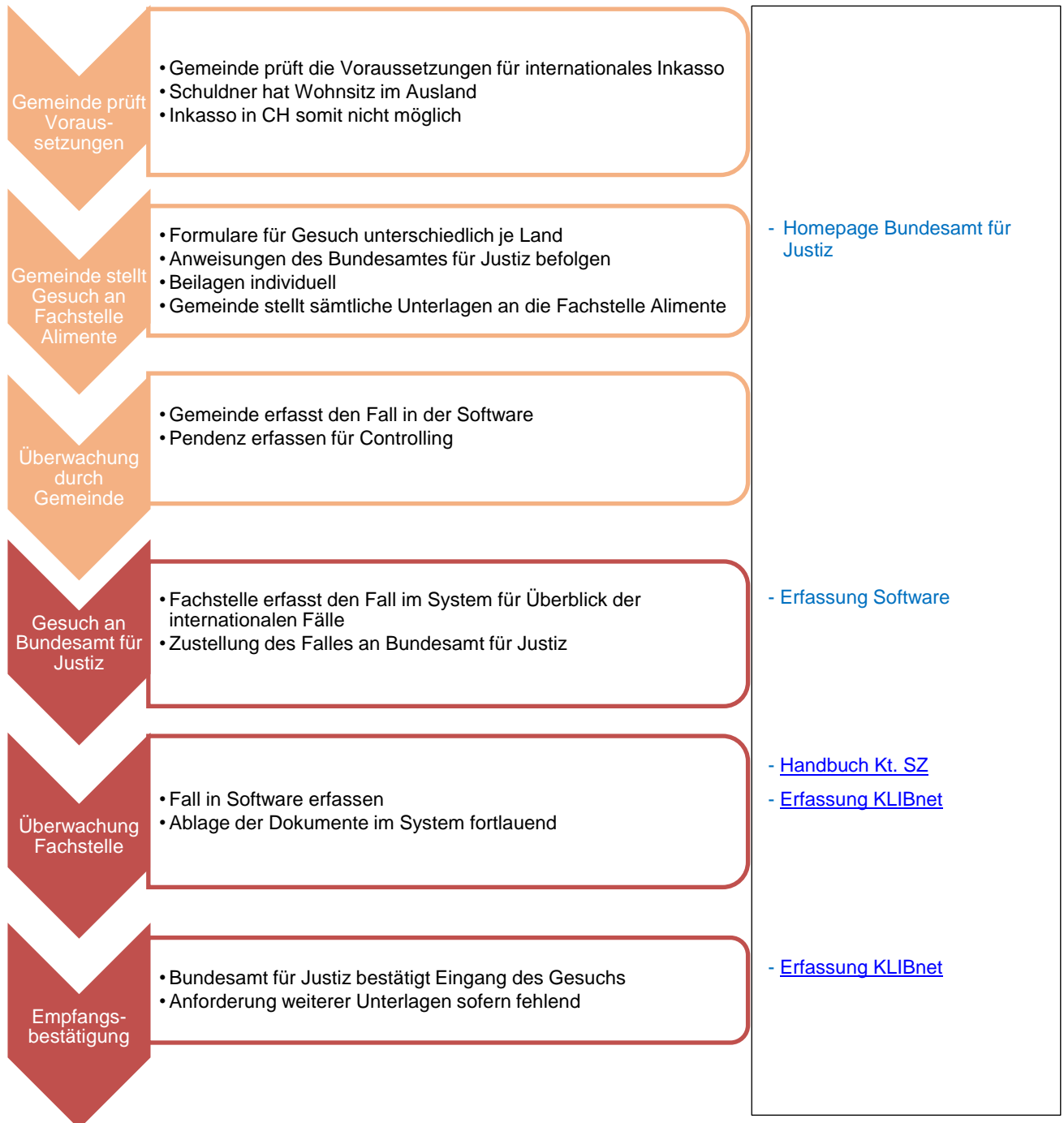
32.7 Prozessablauf: Internationales Inkasso mit Abgabe Alimentenbevorschussung

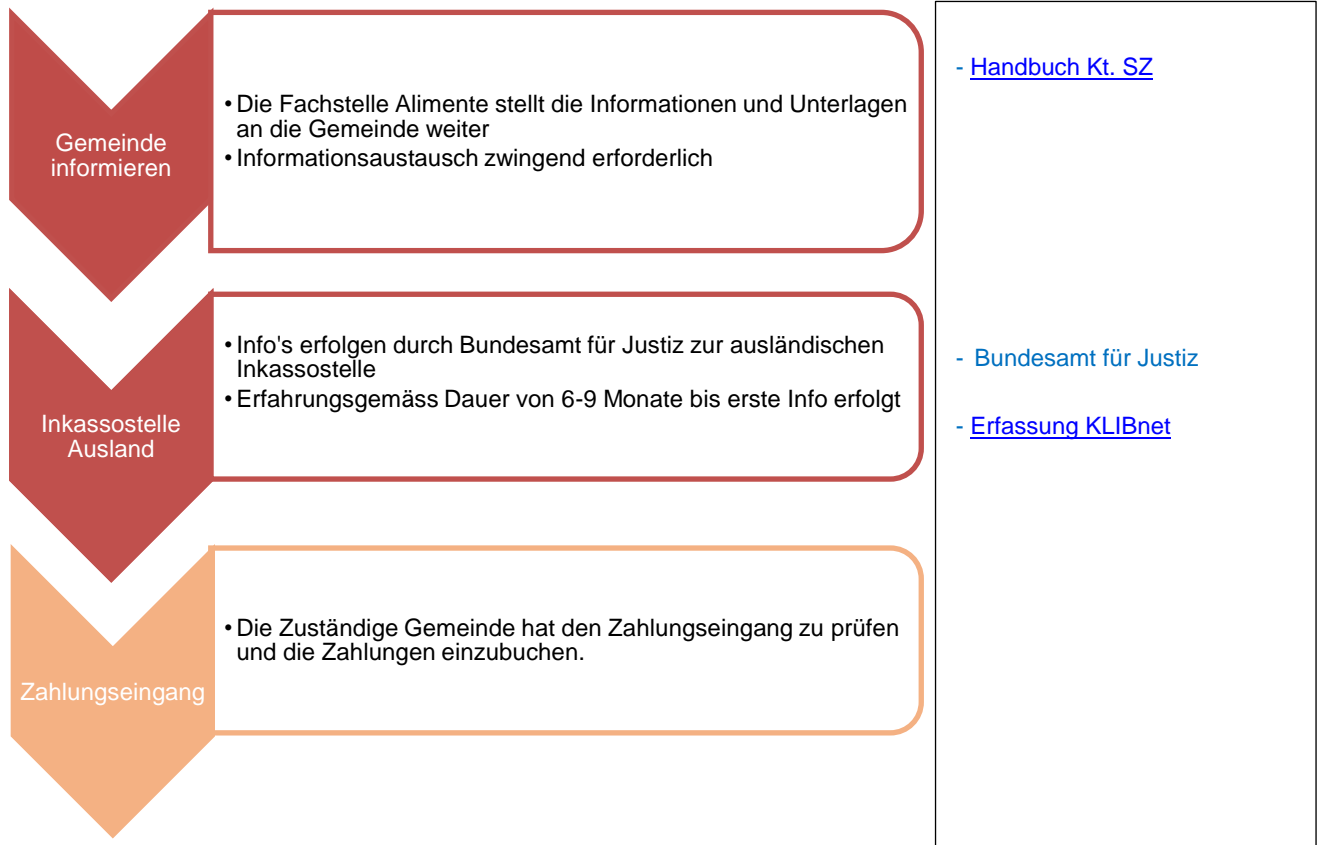
Hilfsmittel / Instrumente



32.8 Prozessablauf: Internationales Inkasso *ohne Abgabe Alimentenbevorschussung*

Hilfsmittel / Instrumente





33 Alimentenbevorschussung

33.1 Allgemeines

ZGB

Art. 293³²⁸

G. Öffentliches
Recht

¹ Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

² Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

IhG

§ 11 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes im Sinne von Art. 276 ZGB ist für die Bevorschussung zuständig.

² Die Höhe und Dauer werden von der Fürsorgebehörde festgelegt.

³ Die Gemeinden können die Bevorschussung vertraglich an die Ausgleichskasse Schwyz übertragen. Diese trifft die gesetzlich und verfahrensrechtlich vorgesehenen Anordnungen.

§ 12 Gegenstand

¹ Bevorschusst werden die laufenden Unterhaltsbeiträge, die nach Abtretung des massgeblichen Rechtstitels an die zuständige Stelle fällig werden.

² Die Bevorschussung ist keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung.

33.2 Zuständigkeit Alimentenbevorschussung

Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Alimentenbevorschussung zuständig. Die Gemeinden haben jedoch gemäss § 11 Abs. 3 IhG die Möglichkeit die Bevorschussung vertraglich an die Ausgleichskasse Schwyz zu übertragen.

33.3 Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge

Bevorschusst werden nur die laufenden Unterhaltsbeiträge, sofern die Abtretung durch die berechnete Person vorliegt und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

33.4 Anspruch

lhG

§ 13 Anspruch

¹ Das unterhaltsberechtignte Kind hat längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn:

- a) ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt, vorliegt, und
- b) der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

² Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht, wenn:

- ➔ Bestehender Unterhaltsanspruch für ein Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- ➔ Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Schwyz;
- ➔ Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- ➔ Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach;
- ➔ Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht.

Beispiel:

Anspruchsberechtigte Person erreicht am 10.04.2022 das 25. Altersjahr (die berechtigte Person hat die Voraussetzungen erfüllt).

- ➔ Letzte Auszahlung erfolgt Ende März 2022 für den Monat April 2022

33.5 Kein Anspruch

Kein Anspruch besteht in folgenden Situationen:

- ➔ Wenn das Kind wirtschaftlich selbstständig ist
- ➔ Der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- ➔ Das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- ➔ Die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden

33.6 Höhe und Umfang der Bevorschussung

§ 14 Umfang a) Höhe

¹ Die Höhe eines Vorschusses richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe. Sie darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

² Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

Bevorschusst werden Alimente gemäss dem Unterhaltstitel bis maximal zur Höhe einer einfachen Waisen- und Kinderrente (ab 1. Januar 2022: Pro Kind Fr. 956.– / Monat).

Die Auszahlung erfolgt monatlich jeweils vorschüssig an das unterhaltsberechtigzte Kind bzw. den gesetzlichen Vertreter.

33.7 Berechnung Alimentenbevorschussung

IhG

§ 15 b) anrechenbares Einkommen

¹ Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht.

² Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

³ Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Die vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Einkommensgrenzen) richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (§ 15 Abs. 2 IhG).

Per 1. Januar 2022 trat die Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (SRSZ 380.200, IhG) in Kraft. Das Berechnungsblatt und die dazugehörige Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens wurden bisher vom Amt für Gesundheit erlassen und stetig angepasst. Mangels Zuständigkeit des Amtes für Gesundheit per 1. Januar 2022 wird das Berechnungsblatt und die Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens neu durch die Fachstelle Alimente bewirtschaftet.

33.8 Rückerstattung/Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

lhG

§ 16 Rückerstattung und Verwendung

¹ Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

² Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

³ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das unterhaltsberechtigten Kind den pflichtigen Elternteil beerbt.

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah).

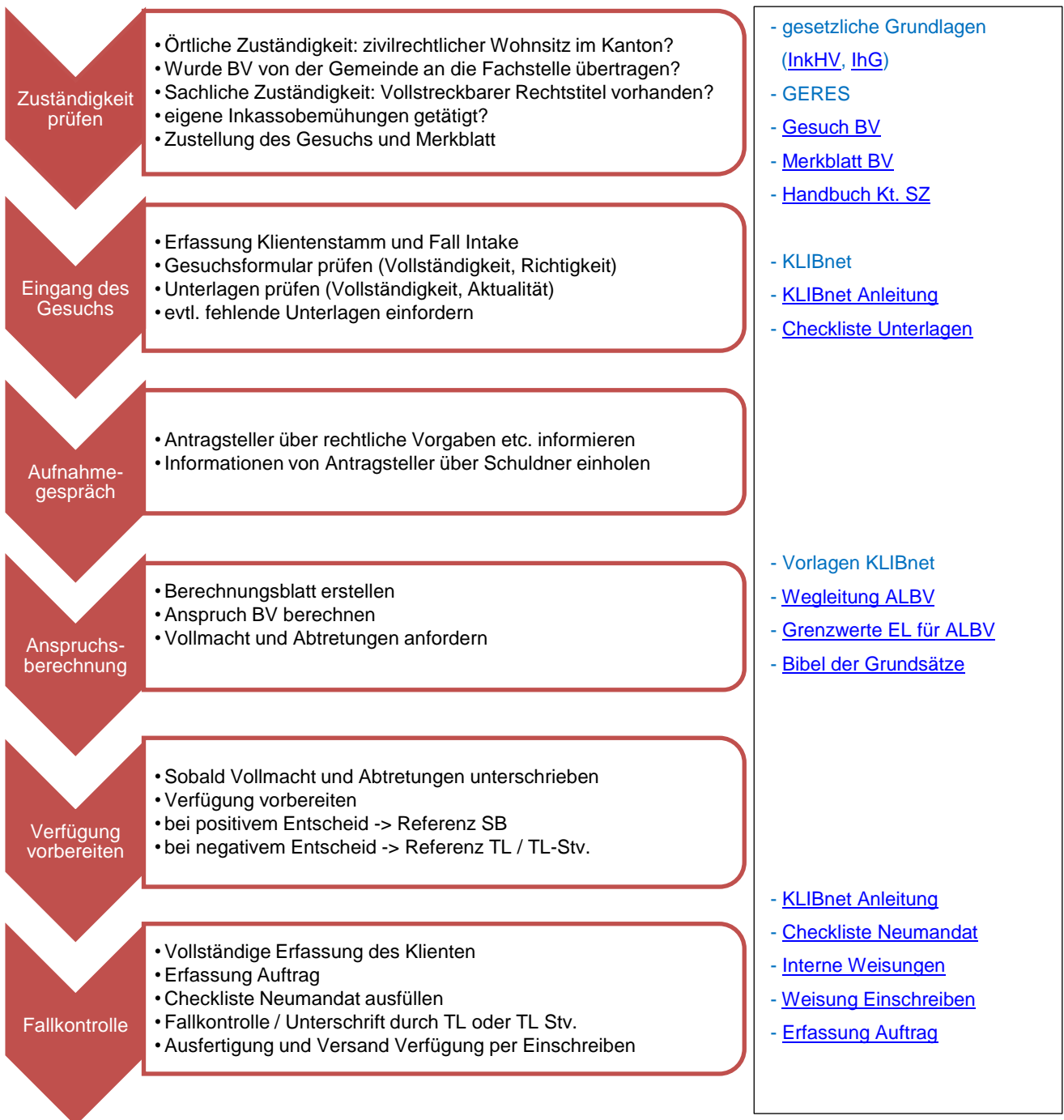
Insbesondere wenn:

- ➔ Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- ➔ infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden;
- ➔ das unterhaltsberechtigten Kind den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt.

33.9 Prozess Anmeldung Alimentenbevorschussung

Anmeldeprozedere

Hilfsmittel / Instrumente

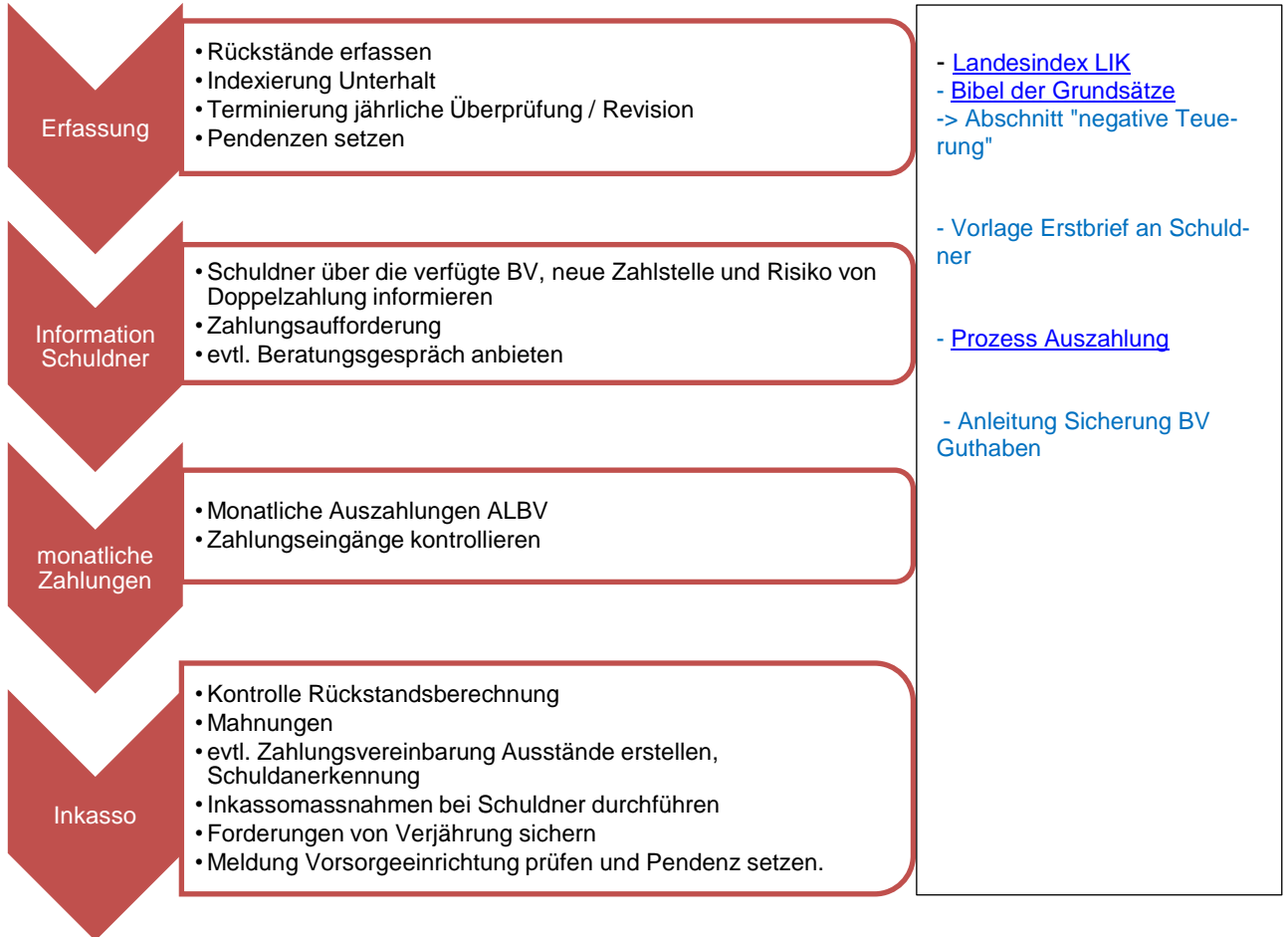


Nächste Schritte:

Kontaktaufnahme Schuldner

Auszahlung

Hilfsmittel / Instrumente



34 Schnittstellen Alimentenbevorschussung

Da im Kanton Schwyz neben der Fachstelle Alimente noch einige Gemeinden die Alimentenbevorschussung selbst durchführen, wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen um einige Schnittstellen festzulegen.

34.1 Procedere Antragstellung

34.1.1 Ausgangslage

Der Kunde, welcher sich für Alimentenbevorschussung anmelden möchte, tätigt dies bei der zuständigen Gemeinde. Können die Unterhaltsbeiträge nicht komplett bevorschusst werden, z. B. wenn Ehegattenalimente geschuldet sind, der Unterhaltsbetrag wegen zu hohem Einkommen nicht vollständig bevorschusst werden kann oder wenn der Unterhaltsbetrag die Grenze von Fr. 956.00 übersteigt, kann bei der Fachstelle Alimente ein Gesuch um Alimenteninkasso gestellt werden.

34.1.2 Vorschlag

Kunde meldet sich bei der Gemeinde

- Die Gemeinde weist diese Kunden bei entsprechender Ausgangslage an die Fachstelle Alimente weiter oder händigt ihnen das Gesuch um Alimenteninkasso aus. Idealerweise leitet die Gemeinde die massgeblichen Unterlagen gestützt auf Artikel 4 des kantonalen Gesetzes der Fachstelle an die zuständige Fachperson weiter.

Kunde meldet sich bei der Fachstelle Alimente

- Das selbe Vorgehen gilt, wenn sich jemand bei der Fachstelle Alimente meldet für das Inkasso. Die Fachstelle händigt in diesem Fall für die Bevorschussung das Antragsformular aus und weist den Kunden/die Kundin darauf hin, sich bei der Wohngemeinde für die Bevorschussung anzumelden. Entsprechend leitet die Fachstelle Alimente die Unterlagen der Gemeinde weiter.

Kopie Entscheid

- In einem gemischten Fall stellt die Fachstelle der Gemeinde eine Kopie der Verfügung über die Inkassohilfe zu.
- Hingegen stellt die Gemeinde der Fachstelle den Beschluss der Fürsorgebehörde über die Bevorschussung zu.

34.2 Inkasso

Es stellt sich die Frage wie das Inkasso bei einem gemischten Fall abläuft.

- Die Gemeinde inkassiert die bevorschussten Alimente.
- Die Fachstelle inkassiert die nicht bevorschussten Alimente.

34.2.1 Ausgangslage

Es ist zwingend erforderlich, dass zwischen den beiden Amtsstellen ein regelmässiger Austausch stattfindet und die jeweiligen Schritte und Erkenntnisse abgesprochen werden. Zudem müssen sich die beiden Amtsstellen auch die jeweiligen neuen Unterlagen zustellen.

34.2.2 Vorschlag

Fall 1:

Gemäss Gerichtsurteil sind Fr. 1'000.00 geschuldet. Die Gemeinde bevorschusst Fr. 956.00. Der Schuldner ist kooperativ und ist interessiert an einer gütlichen Lösung, kann jedoch nur Fr. 500.00 bezahlen. Die Gemeinde nimmt eine Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner/der Schuldnerin vor.

Vorgehen:

- Die Gemeinde beantragt in diesem Fall bei der Fachstelle Alimente, dass für die Restforderung von Fr. 44.00 keine Inkassoschritte getätigt werden.
- Die Gemeinde stellt der Fachstelle Alimente die Unterlagen zu (Zahlungsvereinbarung, Akten des Schuldners wie Lohnabrechnungen usw.).
- **Beide Amtsstellen sind verpflichtet die Verjährungsfristen zu berücksichtigen.**

Fall 2:

Der Schuldner zeigt sich nicht kooperativ und möchte nicht bezahlen oder es liegt keine Zahlungsvereinbarung mit der Gemeinde vor. In einem solchen Fall ist die Fachstelle Alimente verpflichtet, Inkassoschritte zu tätigen.

Vorgehen:

- Gemeinde informiert die Fachstelle Alimente, dass der Schuldner nicht bezahlen möchte oder dass keine Reaktion erfolgte.
- Die Fachstelle Alimente prüft die nächsten Inkassoschritte und leitet diese ein.
- Die Fachstelle Alimente informiert die Gemeinde über das weitere Vorgehen.
- **Wichtig: Der Gläubiger sowie der Schuldner kann nicht die Schritte im Inkasso vorgeben. Die Massnahmen gemäss Leistungskatalog sind individuell einzusetzen**

34.3 Zuweisung von Zahlungen

§ 7 Verwendung der Zahlungen

¹ Eingehende Zahlungen des unterhaltspflichtigen Schuldners bei den für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständigen Behörden sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Deckung der Verfahrenskosten, die die Bevorschussung betreffen;
- b) zur Tilgung ausgerichteter Vorschüsse;
- c) zur Deckung der Verfahrenskosten, die die Inkassohilfe betreffen;
- d) zur Tilgung von Unterhaltsbeiträgen.

² Hat der unterhaltspflichtige Schuldner an mehrere Berechtigte zu leisten, werden die eingehenden Zahlungen anteilmässig an die einzelnen Verpflichtungen angerechnet.

34.3.1 Ausgangslage

- Die Gemeinde führt eine Buchhaltung über die bevorschussten Alimente.
- Die Fachstelle Alimente führt eine Buchhaltung über die nichtbevorschussten Alimente.

34.3.2 Idealfall

- Der Schuldner zahlt den Anteil für die bevorschussten Alimente an die Gemeinde.
- Der Schuldner zahlt den Anteil für die nicht bevorschussten Alimente an die Fachstelle Alimente.

34.3.3 Vorschlag

Beispiel 1:

Geschuldet sind Fr. 600.00 bevorschusster Kindesunterhalt und Fr. 300.00 Ehegattenunterhalt. Der Schuldner bezahlt bei der Gemeinde Fr. 800.00 ohne Bezeichnung des Verwendungszweckes.

- Da aufgrund des Gesetzes zuerst die bevorschussten Alimente inkl. allfällige Inkassokosten zu tilgen sind, werden Fr. 600.00 an die bevorschussten Alimente angerechnet.
- Fr. 200.00 sind der Fachstelle zur Anrechnung an den Ehegattenunterhalt weiterzuleiten.

Beispiel 2:

Der Schuldner bezahlt bei der Fachstelle Fr. 1'200.00 ohne Bezeichnung des Verwendungszweckes.

- Da aufgrund des Gesetzes zuerst die bevorschussten Alimente inkl. allfällige Inkassokosten zu tilgen sind, werden Fr. 600.00 an die bevorschussten Alimente angerechnet und dieser Betrag ist der Gemeinde weiterzuleiten. Fr. 300.00 sind an der Fachstelle zur Anrechnung an den Ehegattenunterhalt zu behalten.
- Die Übrigen Fr. 300.00 sind anteilmässig anhand der aktuellen Unterhaltsverpflichtungen zu verteilen. Fr. 200.00 ist daher der Gemeinde und der Fachstelle Fr. 100.00 zuzuschreiben.

Beispiel 3:

Der Schuldner bezahlt der Fachstelle Fr. 1'000.00 Verwendungszweck: "für Sohn Tom".

- Der Verwendungszweck ist in diesem Beispiel ausschlaggebend. In diesem Fall ist der §7 lhG nicht anwendbar.
- Die Zahlung von Fr. 1'000.00 wird von der Fachstelle an die Gemeinde weitergeleitet.
- Fr. 600.00 sind für die aktuellen bevorschussten Alimente zu verwenden.
- Die Differenz von Fr. 400.00 sind an die ältesten Ausstände zu verbuchen.

Beispiel 4:

Der Schuldner bezahlt der Fachstelle Fr. 1'000.00 Verwendungszweck: "für Ehefrau Lisa".

- Der Verwendungszweck ist in diesem Beispiel ausschlaggebend. In diesem Fall ist der §7 lhG nicht anwendbar.
- Die Zahlung von Fr. 1'000.00 behält die Fachstelle Alimente für die Ausstände der Ehegattenalimente.

Beispiel 5:

Der Schuldner bezahlt der Fachstelle Fr. 1'000.00 Verwendungszweck: "für alte Schulden aus dem Jahr 2017". Im 2017 wurden keine Alimente bevorschusst.

- Der Verwendungszweck ist in diesem Beispiel ausschlaggebend. In diesem Fall ist der §7 nicht anwendbar.
- Der Schuldner weist auf alte Ausstände aus dem Jahr 2017 hin. In diesem Jahr bestehen nur noch alte Ehegattenausstände.
- Entsprechend ist die Fachstelle Alimente dazu verpflichtet, die gesamte Zahlung von Fr. 1'000.00 für die alten Ausstände betreffend Ehegattenalimente aus dem Jahr 2017 zu verwenden.

34.4 Meldepflicht

Es ist essentiell, dass bei den gemischten Fällen die beiden Amtsstellen sich gegenseitig über wichtige Änderungen der Kundschaft austauschen. Art. 4 des kantonalen Gesetzes lässt dies zu.

Beispiel

Der Gläubiger oder der Schuldner meldet der Gemeinde, dass ein Adresswechsel bevorsteht. Die Gemeinde informiert die Fachstelle Alimente über die Adressänderung.

Dasselbe gilt bei folgenden Änderungen:

- Wohnverhältnisse
- Änderung der Anzahl Personen im selben Haushalt
- Finanzielle Verhältnisse des Schuldners
- Veränderung Zivilstand
- Konkubinatspartner
- etc.

Meldungen zu den Änderungen sind der Fachstelle Alimente an die zuständige Fachperson zu melden.

34.5 Internationales Inkasso

Das Amt für Gesundheit und Soziales hat per 20.12.2021 die internationalen Angelegenheiten an die Fachstelle übertragen.

Beispiel 1

Es besteht kein gemischter Fall.

- ➔ Die Gemeinden müssen die definierten Gesuchsformulare gem. Homepage der BJ ausfüllen und der Fachstelle Alimente mit den entsprechenden Originalunterlagen übermitteln.

Beispiel 2

Es besteht ein gemischter Fall.

- ➔ Achtung: Gemäss BJ ist je nach Land das Vorgehen unterschiedlich. D.h. wenn der Kindesunterhalt sowie Ehegattenalimente bevorschusst werden, müssen z.B. für Deutschland 2 Antragsformulare sowie zwei Vollmachten (1x von der Gemeinde und 1x von der Fachstelle Alimente) ausgefüllt und eingereicht werden.
- ➔ Entsprechend müssen die Gemeinden auch hier die definierten Gesuchsformulare gem. Homepage der BJ ausfüllen und der Fachstelle Alimente mit den entsprechenden Originalunterlagen übermitteln.
- ➔ Die Fachstelle übermittelt im Anschluss die Unterlagen mit den restlichen Gesuchsformularen der BJ.

Übermittlung der Unterlagen

Da die Unterlagen im Original übermittelt werden müssen, erfolgt dies auf dem Postweg.

Anliegen der Fachstelle Alimente

Hier ist ein enger Austausch von Vorteil, damit die Fälle korrekt ans BJ übermittelt werden.

35 Controlling

35.1 Checkliste Ausbildung

Ab 01.01.2022 hat das unterhaltsberechtigten Kind längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahres Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge (§13 Abs. Abs. 1 IhG).

IhG

§ 13 Anspruch

¹ Das unterhaltsberechtigten Kind hat längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn:

- a) ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt, vorliegt, und
- b) der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoersuche nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

² Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

35.1.1 Prüfung

3 Monate vor Erreichung des vollendeten 14. Altersjahres ist schriftlich mit dem Schreiben "Erreichung 14. Altersjahr" oder telefonisch die Ausbildungssituation der unterhaltsberechtigten Person abzuklären. Bei telefonischen Abklärungen ist zwingen eine Aktennotiz im Dossier vorzunehmen.

Mit dieser Abklärung wird bei der unterhaltsberechtigten Person angefragt, ob folgende Änderungen beim Kind/den Kindern eintreffen:

- Ausbildung
- Matura
- Studium
- Sonstiges

35.1.2 Einforderung Unterlagen

Entsprechend sind die Unterlagen und der Abklärungszeitraum individuell zu bestimmen/einzufordern.

- Ausbildungsbestätigung
- Ausbildungsvertrag
- Lohnabrechnungen
- Studiumsbestätigung
- Usw.

35.1.3 Eingang Unterlagen

Sobald die Unterlagen für das Kind eingegangen sind, wird der Anspruch neu geprüft, da allfällige neue Ausgaben/Einnahmen zu berücksichtigen sind (siehe Prozess Bevorschussung).

35.1.4 Überprüfung/Pendenz

Je nach Schul-/Ausbildungssituation des Kindes, benötigt es individuelle Terminierungen, da der Anspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahres. besteht (siehe auch sep. Checkliste "Erreichung 18. Altersjahr"). Gründe sowie ein Auszug über Terminierungszeiträume sind unten aufgeführt:

- Studium/Matura
- Auszahlung der Ausbildungszulagen
- Dauer Ausbildungsvertrag
- Einkommen während der Ausbildung
- usw.

Was	Abklärungszeitraum	Grund
Lehrvertrag	1 x jährlich, individuell	Weiterführung Lehrvertrag / Ausbildungsbestätigung
Matura	1 x jährlich	
	05.JJJJ	Ende Matura
Studium	2 x Jährlich	
	02.JJJJ	neue Semesterbestätigung
	09.JJJJ	neue Semesterbestätigung

35.1.5 Kein Anspruch

Bei der Überprüfung des Anspruches, kann sich aus verschiedenen Gründen rausstellen, dass kein Anspruch mehr besteht (§13 Abs. 2 lhG):

- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- vorzeitige Beendigung oder Unterbruch der Ausbildung

Die Alimentenbevorschussung wird per Ende Monat der Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres eingestellt. Die Verfügung über die Einstellung wird dem berechtigten Elternteil des Kindes zugestellt mit Einschreiben.

Beispiel:

- 12.05.2022 Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres
- Einstellung Alimentenbevorschussung per 31.05.2022

Das Enddatum des Anspruchs ist im KLIBnet Inkasso-Beträge inkl. Anpassung zu setzen. Sofern kein weiteres Kind vorhanden ist kann der Fallabschluss gemäss Anleitung "Fallabschluss" vorgenommen werden.

35.2 Erreichung 18 Aj.

Ab 01.01.2022 hat das unterhaltsberechtignte Kind längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahres Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge (§13 Abs. Abs. 1 lhG).

lhG

§ 13 Anspruch

¹ Das unterhaltsberechtignte Kind hat längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn:

- a) ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt, vorliegt, und
- b) der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoersuche nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

² Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

35.2.1 Allgemeines

Häufig ist der Unterhalt im Rechtstitel nur bis zur Mündigkeit, Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres, geregelt. Damit der Unterhaltsbeitrag über die Mündigkeit hinaus geschuldet ist, muss dies im Rechtstitel explizit vorgesehen sein (BGE 144 III 193 vom 01.03.2018). Ist im Rechtstitel der Unterhalt über die Volljährigkeit nicht geregelt, so muss die Partei einen neuen Rechtstitel erwirken.

Häufig ist die Unterhaltsverpflichtung über die Volljährigkeit hinaus im Rechtstitel missverständlich formuliert.

Nachfolgend Beispiele in welchem der Unterhalt **nicht** über die Volljährigkeit hinaus geschuldet ist:

Beispiel 1

Der Unterhalt von Fr. 800.00 ist bis zur Volljährigkeit geschuldet. Bei Leistungsfähigkeit des Kindsvaters bis Abschluss der Erstausbildung.

Beispiel 2

Der Unterhalt von Fr. 800.00 ist bis zur Volljährigkeit geschuldet. Art. 277 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten. Bei diesen beiden Rechtstiteln ist der Unterhalt nicht explizit über die Volljährigkeit erledigt.

Beispiele bei welchen der Unterhalt bis Abschluss Erstausbildung geschuldet ist:

Beispiel 1

Der Unterhalt von Fr. 800.00 ist bis zur Volljährigkeit und Abschluss der Erstausbildung geschuldet.

Beispiel 2

Der Unterhalt von Fr. 800.00 ist bis zur Volljährigkeit geschuldet. Befindet sich das Kind noch in Ausbildung, so dauert die Unterhaltspflicht bis die Ausbildung abgeschlossen ist.

Sind aus Sicht der Alimentenstelle die Unterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit nicht geregelt, so ist der Alimentengläubiger mindestens 12 Monate vor Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres des Kindes zu informieren.

35.2.2 Prüfung

3 Monate vor Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres wird das unterhaltsberechtignte Kind angeschrieben "Erreichung 18. Aj".

Mit dem Schreiben werden zugestellt:

- ➔ Antragsformular Bevorschussung
- ➔ Abtretungserklärung Bevorschussung
- ➔ Im KLIBnet ist ein neuer Klientenstamm zu eröffnen

35.2.3 Eingang Unterlagen

- ➔ Sobald die Unterlagen für das Kind eingegangen sind, wird der Anspruch geprüft (siehe Prozess Bevorschussung)
- ➔ Der Fall wird sep. im KLIBnet eröffnet, da dies eine eigene neue Bevorschussungseinheit darstellt (entsprechend ist das Kind im "alten" Fall in Abgang zu setzen).
- ➔ Entscheid wird verfügt

35.2.4 Anspruch besteht weiterhin

Wenn weiterhin Anspruch besteht, so wird der Anspruch des Folgemonats auf das persönliche Konto des Kindes ausbezahlt. Ausnahme: Es ist was Anderes geregelt. Vollmacht vom Kind wird benötigt.

Beispiel:

- 18.03.2022 Erreichung des vollendeten 18. Aj.
- Zahlung Ende März 2022 für April 2022 auf Konto des Kindes

35.2.5 Überprüfung/Pendenz

Je nach Erwerbssituation des Kindes, benötigt es Terminierungen, da der Anspruch längstens bis zum 25. Aj. besteht.

- Abschluss der Ausbildung
- Auszahlung der Ausbildungszulagen
- Arbeitgeber nach der Ausbildung
- Neues Einkommen nach Ausbildung
- usw.

35.2.6 Kein Anspruch

Bei der Überprüfung des Anspruches, kann sich aus verschiedenen Gründen rausstellen, dass kein Anspruch mehr besteht (§13 Abs. 2 IhG):

- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauern im Ausland aufhält
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- Kind hat die Ausbildung vorzeitig beenden

Die Alimentenbevorschussung wird per Ende Monat der Erreichung des vollendeten 18. Aj. eingestellt
Verfügung über Einstellung wird dem berechtigten Elternteil des Kindes zugestellt mit Einschreiben.

Beispiel:

- 12.05.2022 Erreichung des vollendeten 18. Aj.
- Einstellung Alimentenbevorschussung per 31.05.2022